

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Neununddreissigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahnsche Buchhandlung.

1914.

XIII.

Zum Streit
um die
ältere deutsche Markgenossenschaft.

Von

Hanns Stäbler.

Inhalt: Einleitung (Methode, Begriff, Markgenossenschaft und Dorf) S. 695—700. — I. Spätere Zeit S. 700—737: Verbreitungsgebiet der deutschen Markgenossenschaft; Flurzwang; Einzelne Rechte an der Mark (Ausmärker, Durchreisende, Schutz gegen Markfrevel, Grenzschutz, Flurprozessionen); Beziehungen der wirtschaftlichen Grenzen zu denen der kirchlichen und politischen Verbände; Zusammenfassung; Markgenossenschaft und Dorf; Markgenossenschaft und Grundherrschaft. — II. Fränkische Zeit S. 737—756: Kritik der Quellen (Schwierigkeit, Näheres über den Immobilienverkehr der kleinen Leute untereinander zu ermitteln, Nobiles, Kirche, König); Volksrecht und Königsrecht; Vicinus (Bedeutung des Wortes); Recht der karolingischen Wirtschaftsverbände (Durchreisende, Ausmärker, Gemeinbesitz, St. Galler Formeln, Bifänge). — Schluss S. 756—757¹.

Alfons Dopsch hat in seiner 'Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit' sich die Aufgabe gestellt, 'die Notwendigkeit einer neuen Grundlegung der deutschen Wirtschaftsgeschichte zu erhärten gegenüber einer Theorie, die mit einseitiger Verwertung bloss eines Teiles der Quellen vor etwa 100 Jahren entstanden, dann aber wesentlich auf dem Wege spekulativer Konstruktion ausgebaut worden ist'². Die hier geforderte Revision älterer wirtschaftsgeschichtlicher Lehrmeinungen setzte dann gleich am strittigsten Punkte ein, die nimmer ruhende Frage nach Alter und Art der Markgenossenschaft ist von neuem Gegenstand eingehender Untersuchung geworden. Da war es vor allem Hermann Wopfner, der die frühere Theorie unter dem Gesichtspunkt der Angriffe Dopschs überprüfte³

1) Herr Landtagsbibliothekar Dr. W. Hoppe in Dresden, mit dem ich gelegentlich diese Fragen besprach, veranlasste mich zur Niederschrift der folgenden Zeilen. 2) 1. Bd. 1912, S. IX; im folgenden zitiert: (Dopsch) Buch I. 3) Beiträge zur Geschichte der älteren Markgenossenschaft, Mitt. des Inst. für österr. Gesch.-Forschung Bd. 33, 553 ff., Bd. 34, 1 ff.; im folgenden zitiert: (Wopfner) Beitr. — Siehe C. Brinkmann, Freiheit und Staatlichkeit in der älteren Deutschen Verfassung, 1912 passim; Herzberg - Fränkel, Historische Zeitschrift Bd. 112 S. 170 f.; Philippi, Göttinger Gelehrte Anzeigen 1913, 242 ff.; Haff, Zeitschrift der Savignyst. f. Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 33 (1912), 539 ff. Die Arbeit von G. Grosch, Markgenossenschaft und Grossgrundherrschaft im früheren Mittelalter (Histor. Studien, herausg. v. Ebering H. 96) steht auf dem Boden der älteren Lehre, sie mag hier genannt werden, da im folgenden nicht auf sie zurückzugreifen ist.

und auf Grund der Forschungen von Hoops und Gradmann darauf besonders hinwies, 'dass bei der Knappheit des für den Ackerbau in Betracht kommenden Landes und bei der relativen Uebervölkerung ein Gesamteigentum des Siedlerverbandes an der Feldmark und eine durch denselben vorgenommene Regelung wenigstens der Weidenutzung bereits für die Urzeit anzunehmen sind'. Dopsch liess in seiner Erwiderung² diese Ausführungen zunächst unbeanstandet, und zweifellos wird auch die Frage nach der wirtschaftlichen Existenzmöglichkeit der Markgenossenschaft in älterer Zeit sich im Sinne Wopfners übereinstimmend beantworten lassen, man sollte nur nicht Markgenossenschaft und Markgenossenschaft der älteren Lehre immer identifizieren und die eine mit der anderen verwerfen³, vollends wo Resultate in Frage kommen, welche die älteren Meister noch garnicht berücksichtigen konnten.

Seine entschiedene Ablehnung der früheren Theorie hat Dopsch aus der Erforschung des Quellenmaterials einer einzelnen Periode, der Karolingerzeit, gewonnen, doch ist aus seinem Buch nicht genügend ersichtlich, wieviel Erkenntnisschwierigkeiten speziell für unsere Frage in der Art dieser Quellen liegen⁴; dass es bedenklich ist, aus einem immerhin doch kleinen Querschnitt eine wirtschaftsgeschichtliche Institution zu beurteilen, braucht nicht gesagt zu werden⁵; unvergessen ist die warnende Stimme Brunners gegenüber der Methode Fustels de Coulanges, die grundsätzlich nur ein räumlich und zeitlich enge begrenztes Quellengebiet durchsucht⁶. Der Einwand scheint freilich bestrickend zu sein, man solle sich doch vorstellen, in einem Zeitraum von 800 Jahren sei in der Wirtschaftsgeschichte keine Veränderung vor sich gegangen, doch ist dem nur zu entgegen, allerdings ist nachweisbar seit den Tagen der Staufer bis ins 19. Jahrhundert herein — und in Gegenden wie Hessen ist die Entwicklung noch jetzt nicht zum Abschluss gekommen — die ländliche Bewirtschaftungsform innerhalb des alten Volksgebiets dieselbe geblieben, Mehrfelderwirtschaft, Flurzwang, freier Vieh-

1) Beitr. 33, 606. 2) Die Markgenossenschaft der Karolingerzeit, MIÖG. 34 S. 401 ff.; im folgenden zitiert: (Dopsch) Aufsatz. 3) Dopsch, MIÖG. 34 S. 736; von einer Markgenossenschaft der älteren Lehre sollte überhaupt nicht so allgemein gesprochen werden. Der Begriff hat doch immer wieder kleine Wandlungen erfahren. 4) Trotz des eingehenden Abschnitts über die Quellen. 5) Siehe was Wopfner hierüber bemerkt MIÖG. 34, 732 ff. 6) Deutsche Rechtsgeschichte II, 2, Anm. 2.

trieb im Gegensatz zur Stallfütterung. Dass diese Bewirtschaftungsweise immer in ähnlichen Verfassungsformen gehandhabt worden sei, scheint nicht so ganz unglaublich. Die spätmittelalterlichen Markgenossenschaften begegnen in den Urkunden der einzelnen deutschen Stämme erstmalig zu verschiedenen Zeiten. Niemand wird behaupten wollen, die erste urkundliche Erwähnung falle jeweils in die Zeit der Entstehung; vielmehr gibt doch die Tatsache zu denken, dass überall dieselbe Institution mit prinzipiell geringfügigen Abweichungen erscheint. Dopsch hat wohl die methodische Bedenklichkeit seiner Arbeitsweise gefühlt, wenn er im Vorwort zu seinem 2. Band dem Wunsche Ausdruck verleiht, Spezialuntersuchungen, auf spätere Zeiten gerichtet, möchten sich die Herausarbeitung der Zusammenhänge zur Aufgabe machen¹.

Ohne Wesentliches zu übersehen, kann man behaupten, dass sämtliche Lokalhistoriker im engeren und weiteren Sinn sich mehr oder minder zu den Lehren G. L. v. Maurers und der älteren Schule bekennen; Th. Ilgen, auf den wir gleich zu sprechen kommen, bildet die wichtigste Ausnahme. Auch Schotte, der ohne stichhaltigen Grund die fränkische Mark für römisch erklärt, sieht sich gezwungen, für sein eignes, westfälisches Untersuchungsgebiet eine organische Entwicklung der Markgenossenschaft aus den Zuständen der Frühzeit anzunehmen, organisch in dem Sinn, dass die Markgenossenschaft nicht durch fremde Faktoren, die Grundherrschaft namentlich, gebildet worden sei². Schottes Resultate übertrug Deermann auf ein weiteres niedersächsisches Gebiet³, und wenn man diesen beiden nicht eben den Vorwurf machen kann, durch die ältere

1) Buch II, S. VIII. 2) Studien zur Geschichte der westfälischen Mark und Markgenossenschaft, Münster 1908, S. 6 f.; Schotte gibt S. 12 f. alte Marken zu für Westfalen, Hessen, Süddeutschland und gewisse Teile Frankens. Dass er das Alter der fränkischen Markgenossenschaft im allgemeinen leugnet, ist hauptsächlich durch seine Polemik gegen Rübel bedingt, durch seine in der folgenden Darstellung widerlegte Konstruktion des geschlossenen Markbezirks als eines lediglich grundherrlichen. 3) Ländliche Siedelungs-, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Venkigaus und der späteren Grafschaft Lingen bis zum Ausgang des 16. Jhs., Forschungen zur Geschichte Niedersachsens IV H. 2; D. erklärt S. 99 ff. mit Schotte die Markgenossenschaft als relativ jüngeren Datums, muss aber dann S. 102 für sein spezielles Gebiet, den Kreis Lingen, zugeben, dass die Quellen der Markenverfassung ein altes Gepräge und altertümlichen Inhalt haben; besonders die S. 121 genannten Bestimmungen über das Verhältnis von Privatland zur Mark zeigen, dass die Markgenossenschaft in nuce schon vor dem 15. Jh. vorhanden war.

Lehre sonderlich beeinflusst worden zu sein, so wird das noch von manchen andern Lokalstudien gelten können¹. Dem Lokalhistoriker begegnen im späteren Mittelalter auf dem Boden der altdutschen Besiedelung Wirtschafts- und Verfassungszustände, für die er keine Erklärung findet, ohne zurückzuschauen in ferne Vergangenheit.

Im folgenden habe ich aus dem Leben der spätmittelalterlichen Markgenossenschaft Einzelzüge zusammengetragen, die meiner Meinung nach in die ältesten Zeiten zurückweisen, und, wenn dies zugegeben werden kann, das Alter der Institution selber ergeben. Vollständigkeit ist bei der Fülle des Stoffs und der ortsgeschichtlichen Literatur von vornherein nicht erstrebt worden, ich bemühte mich auch nur Material zusammenzubringen, das für weitere Gebiete gleichmässig vorhanden, verwandte Rechtsvorstellungen erkennen lässt. Neue Tatsachen können kaum mehr geboten werden, seit die Forschung von Jacob Grimm an unablässig diese Stoffe behandelte; der Schwerpunkt meiner Ausführungen liegt in der Gruppierung des Altbekannten. Im zweiten Teil will ich versuchen, die wichtigsten Bestandteile der späteren Markgenossenschaft auch für die fränkische Zeit nachzuweisen oder, wo dies nicht möglich ist, ihr Fehlen aus der Art der Quellen zu erklären. Noch sind über den Begriff Markgenossenschaft selbst ein paar Worte zu sagen. Für die Frage nach deren Existenz und Inhalt kommt m. E. in der fränkischen Zeit und später die Bedeutung des Wortes *marca* als Bezirk in erster Linie in Betracht, die *communia* innerhalb der Gemarkungen². Dopsch sagt mit Recht, in der Regel beziehe sich die gemeine Mark auf ein Dorf³, d. h. also auf einen beschränkten Kreis von Nutzungsberechtigten⁴. Wir fassen im folgenden die Markgenossenschaft auf als die Verfassung der nach aussen mehr oder minder deutlich abgegrenzten Gemarkung; ihr Inhalt und Zweck ist die Regulierung des gegenseitigen Verhältnisses von Privatbesitz und Gemeingut. Die Ansicht, zur Zeit der *Lex Salica* habe Sondereigentum auch am Grundbesitz längst

1) Ich verweise nur auf die sachliche Darstellung südschweizerischer Verhältnisse bei K. Meyer, *Blenio und Leventina von Barbarossa bis Heinrich VII.*, Luzern 1911, auf die im folgenden oft zurückzugreifen ist; ebenso nenne ich den von V. Ernst bearbeiteten historischen Teil der Beschreibung des württembergischen Oberamts Münsingen 1913, bes. S. 269 ff. 2) Wopfner, *Beitr.* 34, 16. 3) Buch I, 356 f.; Schotte a. a. O. 5. 4) Wopfner, *Beitr.* 34, 9.

existiert, lässt sich sehr gut mit der Annahme vereinigen, die spätmittelalterliche Markgenossenschaft knüpfe unmittelbar an die Einrichtungen des germanischen Wirtschaftslebens an. Dann verdichtet sich nach dem gegenwärtigen Stand der Controverse das Problem für die fränkische Zeit um die Bedeutung des Wortes *vicini*. Sind darunter Nachbarn nur im Wortsinn zu verstehen oder, wie Dopsch selbst gelegentlich zugibt¹, Dorfnachbarn, sagen wir von unserem Standpunkt aus präziser Gemarkungsbewohner, denen an ihrer Gemarkung nicht bloss gemeinsame Nutzung zusteht, sondern Gemeinbesitz als einer geschlossenen Korporation? Aus dieser Fragestellung entspringt dann auch Dopschs Forderung, die Geschichte der Dorfgemeinde müsse näher untersucht werden²; er gibt von ihr zu, sie sei als Genossenschaft unzweifelhaft in fränkischer Zeit vorhanden und sicher beglaubigt³. Hier tritt Dopsch in Gegensatz zu Th. Ilgen, der auf Grund seiner Studien zur Wirtschafts- und Siedlungsgeschichte niederrheinischer Territorien die Entstehung der Dorfgemeinden auch auf weiteren Gebieten dem Einfluss der Grundherrschaft zuschreiben zu wollen scheint⁴. Die Ursprünglichkeit der deutschen Dorfsiedlung hat A. Meitzen aus der Vergleichung zahlloser Flurkarten überzeugend nachgewiesen⁵, das Wort Dorf ist urgermanisch und bedeutet den Zusammenschluss mehrerer Wohnungen⁶; und wenn Meitzen die Siedlungsweise in Einzelhöfen am Niederrhein den Kelten zuschrieb⁷, so hat E. Schröder in dem Gebrauch des Wortes Dorf bei den Kelten eine wichtige Bestätigung dieser Annahme erblickt⁸. Ilgen hat in seinen Untersuchungen auch zur Markgenossenschaft Stellung genommen und die ältere Lehre bekämpft⁹. Abgesehen von der irrtümlichen Herleitung des Dorfes, war er sich dessen offenbar nicht bewusst, dass sein Forschungsgebiet für unsere Frage das denkbar unfruchtbarste ist. Meitzen

1) Aufsatz S. 408.

2) Ebenda S. 425.

3) Ebenda S. 409.

4) Westdeutsche Zeitschrift 32, 14 ff. 103. 110 f. 115 f. 119. 126. 128; siehe auch Jahrg. 29, 79.

5) Siedlung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen I, 515 ff.

6) E. Schröder, Stadt und Dorf in der deutschen Sprache des Mittelalters, Nachrichten von der Kgl. Ges. der Wissenschaften zu Göttingen, Geschäftl. Mitt. 1906, S. 98; s. v. Schwerin in J. Hoops, Reallexikon der german. Altertumskunde I, 47.

7) A. a. O. II, 77 ff.

8) A. a. O. S. 99; über deutsche Dorfsiedlung s. zuletzt K. Schumacher, Materialien zur Besiedlungsgeschichte Deutschlands (Kataloge des röm. germanischen Centralmuseums Nr. 5) Mainz 1914, 132 ff.

9) Westd. Zeitschr. 32, 4.

hat die Ungunst der niederrheinischen Siedlungsverhältnisse für wirtschaftsgeschichtliche Studien doch längst hervor-gehoben und aus dem überwiegend grundherrlichen Besitz den Umstand erklärt, 'dass im Rheinland weder die tatsächlichen Grundlagen noch die begrifflichen Auffassungen von Allmende und Mark mit hinreichender Schärfe auftreten'¹. In der Gegend von Bonn dominiert, wie Ilgen zeigt, geistlicher Grundbesitz; wir werden noch sehen, welchen Einfluss die Kirche auf die Markgenossenschaften in fränkischer Zeit ausübte². Die niederrheinisch-sächsische Einzelhofsiedlung wird in der deutschen Wirtschaftsgeschichte und im besonderen in der Geschichte der deutschen Markgenossenschaft stets eine eigene Stellung einnehmen, fehlt ihr doch ein Hauptcharakteristikum der Dorfsiedlung, nämlich der Flurzwang. Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf das Gebiet dieser Dorfsiedlung, die Markgenossenschaft des Einzelhofgebiets wird nur ergänzend berücksichtigt. Im Hinblick auf die obige Begriffsbestimmung mag hier noch die Ansicht geäußert werden, es sei der Unterschied zwischen fränkischer und sächsischer Markgenossenschaft nicht, wie Schotte meint, der von unfrei und frei; der Unterschied liegt hauptsächlich in der Siedlungsdichte. Im fränkischen Stammesgebiet trennt nicht in dem Umfang herrenloses Volksland die einzelnen Siedlungen wie in Westfalen. Erst seit der Mitte des 11. Jhs. bildet sich hier die festbegrenzte Mark, die auch räumlich streng geschlossene Markgenossenschaft³; von diesem Zeitpunkt an tritt sie in Parallele zu der schon früher räumlich festbegrenzten mittel- und süddeutschen Mark⁴. Die Verfassung beider ist dann im Prinzip aufs engste verwandt.

I.

Für welche Gebiete sind uns aus dem späteren Mittelalter Markgenossenschaften bezeugt? Wir kennen sie auf alemannisch-schwäbischem, bairischem, fränkischem und niedersächsischem Boden, dann wieder in den skandinavischen Ländern. Das nordostdeutsche Kolonisationsgebiet weist sie nicht auf. In Deutschland deckt sich, wie J. Grimm zeigte⁵, mit der Verbreitung der Markgenossen-

1) I, 572 f. 2) Unten S. 739. 3) Schotte S. 14. 30. 4) Auch hier kamen grosse Waldgebiete zwischen den Einzelsiedlungen vor, bilden aber die Ausnahme seit früher Zeit. 5) Deutsche Rechtsaltertümer⁴ I, Vorrede X f.

schaften die der Weistümer¹; das was E. Steffenhagen als preussische Weistümer bezeichnet², sind in der Hauptsache Rechtsweisungen städtischer Oberhöfe, keine Weistümer im speziellen, aus Grimms Sammlung bekannten Sinn³. Die Erklärung liegt nahe, dem deutschen Kolonisationsgebiet fehlten die Voraussetzungen und Traditionen, in denen Markgenossenschaft und Weistümer wurzelten⁴. Für die Frage nach der Herkunft beider scheint aber die Tatsache, dass ihre Verbreitungsgebiete zusammenfallen, nicht unwesentlich zu sein. Zu grossen Teilen bilden den Inhalt der Weistümer Bestimmungen über das Verhältnis der bauerlichen Bevölkerung zu ihren Grundherren; man hat deshalb die Entstehung der Weistümer eben aus diesem Verhältnis abzuleiten versucht⁵. Das kann nicht stimmen, denn wir wissen auch von Weistümern freier Markgenossenschaften⁶. Andererseits ist bekannt, wie altertümlich die Satzungen der Weistümer vielfach sind im Gegensatz zu parallelen Stadtrechtsbestimmungen⁷, altertümlich im Besonderen bei Regelung der Markenrechte⁸; wird man nicht annehmen, die Institution sei so alt wie das Recht, das an ihr haftet? Zu diesen Erwägungen kommt noch, dass die Verbreitungsgebiete von Weistum und Dorf nicht zusammenfallen. Die westfälische Markgenossenschaft setzt sich aus Einzelhöfen, Bauerschaften zusammen, deren Rechte durch Weistümer festgestellt werden; das nord-

1) Mit den deutschen Weistümern vergleicht Meitzen II, 116 die Protokolle des alten englischen Gewann dorfs Hitchin. Auf ein Holsteiner Weistum aus dem 14. Jh. macht Schröder aufmerksam, Deutsche Rechtsgeschichte⁵ S. 714, N. 2. 2) Deutsche Rechtsquellen in Preussen vom 13. bis zum 16. Jh. (1875) S. 31 ff. 3) Fr. Varrentrapp, Rechtsgeschichte und Recht der gemeinen Marken in Hessen I (1909), S. 9 ff.; Schröder a. a. O. 713 ff.; H. Fehr, Die Rechtsstellung der Frau und der Kinder in den Weistümern (1912) S. VI ff., aus dessen Literaturverzeichnis sich gerade auch die geographische Verbreitung deutlich ablesen lässt. 4) Schröder a. a. O. 714. 5) Schröder a. a. O. 715; man kann höchstens sagen, die schriftliche Fixierung der Weistümer ist von den Grundherrschaften, deren Rechte darin festgelegt waren, befördert worden. 6) Varrentrapp a. a. O. S. 45; die Meinung Dopschs (Aufsatz 425), die reiche Ausgestaltung der Markgenossenschaft begegne nur in den grundherrlichen Marken, findet in den Quellen keinen Rückhalt; s. auch Wopfner, MIÖG. 34, S. 732 ff. — Dass wir von Weistümern freier Marken relativ wenig wissen, hängt damit zusammen, dass hier die Nötigung, das geltende Recht zu fixieren, nicht so vorlag, wie in sog. gemischten und grundherrlichen. 7) Vgl. die bei E. Osenbrüggen, Alemann. Strafrecht 329 f. genannten Stadtrechtsbestimmungen bezüglich einzelner Markvergehen. 8) Siehe unten S. 707 ff.

ostdeutsche Kolonialgebiet hat Dörfer¹, doch kennen wir aus diesen Gegenden keine Weistümer. Andererseits gibt es im alten Volksgebiet auch reine Dorfweistümer, deshalb setzen wir nun füglich in die aufgestellte Gleichung statt des Ausdrucks Markgenossenschaft den der Gemarkung ein, die Verbreitungsgebiete von Weistum und altdeutscher Gemarkung fallen zusammen. Für Dänemark weist übrigens Haff gleichfalls ein jüngeres Besiedlungsland, eine Art Kolonisationsgebiet, nach. In Jütland, südlich des Limfjords fehlen die Hundertschaftsmarkgenossenschaften; daraus schliesst er, dass dies Gebiet erst besiedelt wurde, als das wandernde Volk nördlich sich festgesetzt hatte und die Kolonisierung nicht durch Hundertschaften, sondern durch Einzelne in Angriff genommen wurde². In Deutschland ist der Unterschied zwischen Volksland und Kolonisationsgebiet unvergleichbar drastischer, liegen doch zwischen beider Besitzergreifung manche hundert Jahre, der Unterschied lässt sich auch, wie ich glaube gezeigt zu haben, für die Frage nach dem Alter der Markgenossenschaft fruchtbar verwerten.

Der Flurzwang fehlt den Siedelungen in Einzelhöfen und scheidet sie so in einschneidender Weise von den Dorfsiedlungen. Mit Recht ist darauf hingewiesen worden, dass die Quellen der Karolingerzeit ihn dem Begriff nach nicht kennen³, doch müssen wir das Vorhandensein des Flurzwangs voraussetzen, seit es deutsche Dörfer gibt⁴. Meitzen hat auf den Flurkarten die Lage der Dorwege genauer untersucht und gezeigt, dass für das gesamte Volksgebiet der Mangel an Wegeverbindungen typisch ist und dass allein schon das Fehlen der Wege die Notwendigkeit des Flurzwangs begründen musste⁵. Ein Weistum des Stiftslandes St. Gallen enthält die Bestimmung: 'So lang Winterbann ist, soll jeder den andern über solchen Bann aus den Hölzern und Feldern Holz führen lassen

1) Die Gewanndörfer des Kolonisationsgebiets sind nach Meitzen (II, 471 f.) praktischer angelegt als die des altdeutschen Volksgebiets.

2) Die dänischen Gemeinderechte I 108; s. auch Meitzen I 41. 3) Ilgen, Westdeutsche Zeitschr. 32, 16.

4) Auch hierüber sind sich die Lokalhistoriker im allgemeinen einig. Ein Beispiel von vielen: Wiesmüller, Geschichte der Teilung der Gemeinländereien in Bayern (1904) S. 2; s. auch Varrentrapp a. a. O. 160 ff. 5) I 61 ff., bes. 66. Von dem engen Zusammenhang zwischen Flurzwang und Wegemangel kann man sich heute noch in Hessen selbst überzeugen; da wo die Gemengelage aufgelöst wird, legen die Bauern jetzt neue Wege an.

ohn Hindernis, doch ohn Schaden'¹. Man wird von vornherein die Annahme abweisen, dieser Mangel an Wegeverbindungen sei erst im späteren Mittelalter eingetreten, man habe für den Ackerbau mehr Raum schaffen wollen und sei im ganzen altdeutschen Dorfgebiet auf dieselbe glückliche Idee verfallen. Indirekte Zeugnisse für das Fehlen der Wege enthalten schon die Volksgesetze. Der Titel 44 der Lex Ribuaria, den Meitzen mit Recht im Gegensatz zu anderen Bestimmungen auf Gewannhöfe bezieht², ordnet an: 'Si quis per messem alienam cum carro vel carruca transiret, 15 solidos multetur'³; der Satz kehrt in der Lex Salica wieder, Tit. 34, 2: 'Si quis per aliena messe . . . cum carro sine via transversaverit'⁴; auch diese Bestimmung kann nur für Siedelung in Gewinnhöfen gelten⁵. Die Lex Salica setzt, wie die Lex Ribuaria, Siedelung in Einzelhöfen und Gewinnhöfen voraus, und wenn sie Bestimmungen enthält, die den Flurzwang ausschliessen, so lässt sich der hieraus entstehende Widerspruch eben durch die Verschiedenartigkeit der zu berücksichtigenden Siedelungsweisen lösen. Jedenfalls lernen wir also die eine Wirkung des Flurzwangs, die Regulierung der Ueberfahrtsrechte nicht nur aus den Weistümern und Flurkarten kennen, sie tritt auch in den Volksrechten hinreichend deutlich zu Tage. Die andere war die Regulierung der Weiderechte, alles fruchtfreie Land diente zur gemeinsamen Weide⁶.

Ueberfahrtsrechte und Weiderechte haben zur notwendigen Voraussetzung die Gemenglage der Felder, die aus dem späteren Mittelalter ja gut bekannt und oft geschildert worden ist; für die Karolingerzeit aber ist ihre Existenz bezweifelt worden⁷. Man hat den Einwand erhoben, dass häufig in Schenkungs- und Verkaufsurkunden die Grundstücke durch Angabe ihrer Grenzlinien näher bezeichnet wurden, was also eine Lage in mehreren Gewannen ausschliesse. Soweit es sich um niederrheinisches Urkundenmaterial handelt, muss erst das

1) Grimm, Weistümer V 177 § 19. 2) I 567. 3) ed. R. Sohm S. 71. 4) ed. H. Geffcken S. 32. 5) Meitzen I 587. 6) Meitzen I 71; s. Rübel in den Beiträgen zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark XI 239: item benedden Bovenkampe ligt ook ein stück und ist auch vehelandt, dat man die 3 jaren seien mag, und ist dan auch 3 jahr darnechst die gemeine vehweide, helt 3 morgen; Weistum der Carber Mark (Wetterau): die Wiesen sollen von Michelstag bis Martini dem Rind und den Pferden offenstehen, von Martini bis Peterstag auch den Schafen; Grimm, Weist. III 462 § 2. 7) Ilgen, Westdeutsche Zeitschr. 32, 28 f. 126.

Nebeneinander von Einzelhof- und Dorfsiedlung auch unter diesem Gesichtspunkt näher erwogen werden, sodann zeigen die in den Pertinenzformeln beständig aufgeführten *prata*, *pascua* und *agri culti et inculti*, dass zu dem in der Urkunde mit seinen Grenzen aufgeführten Gut noch andere nicht direkt dabei liegende Ländereien gehörten¹. Für Metz² und Freising³ ist die Gemenglage der Felder im 9. Jh. bezeugt; als den ältesten Beleg für die Dreifelderwirtschaft in Oberdeutschland kennt Meitzen eine Stelle im Lorsch Codex zum Jahr 771⁴, Hoops verweist noch auf eine Urkunde des Jahres 765⁵. Wir sehen also, schon in fränkischer Zeit bedingen die Gemenglage und den Flurzwang jene im Mangel an Wegen begründeten Ueberfahrtsrechte und das mit dem früheren Wirtschaftsbetrieb zusammenhängende Bedürfnis grosser Weideflächen. Der Flurzwang aber setzt eine Gemeindeverfassung voraus, die ihn ausübt, und aus den Weistümern der verschiedenen Teile des alten Volksgebiets ist ersichtlich, dass die Dorfgemeinde ihn handhabte⁶ und, darf man folgern, zum mindesten in den auch später noch unabhängigen Dörfern und Marken von jeher so gehandhabt hat⁷.

1) Auch aus den Bonner Urkk. des 14.—16. Jh. hat Ilgen kein Beispiel für Gewinnlage zu finden geglaubt. Er führt zum Beleg eines an, das aber durch die Verwendung von Pluralformen (*in campis . . ville, in terris arabilibus*) nicht sonderlich für seine Anschauung spricht (a. a. O. 90); er zeigt ja gleich nachher, dass es Dorfmarkungen mit 10 grossen Feldern gab. Ausserdem kennt Ilgen Gewinnbezeichnungen aus älterer Zeit. Dass sie nur in Fronhofsdeskriptionen vorkommen, ist absolut gleichgültig. Wenn er dann Knapps Ansicht von der unreflektierten Entstehung der Gewanne wiederholt, so ist doch zu bemerken, dass dieser die Entstehung der Gewanneinteilung, wie Meitzen, in viel frühere Zeit verlegt. — Ein Beispiel für Gemenglage aus der Bonner Gegend: Das Weistum der 3 Dörfer Muggenhausen, Schwarzmaar und Neuenkirchen bei Bonn vom Jahr 1555 besagt (Grimm, Weistümer IV 767): *item weysen die scheffen und gantze Gemeinde allhie vur recht und vur ein alt gebruych, so das gheiner in die braech sehen en sal, es en sy dan mit erlauf des herren und der gantzen gemeynen. Diese Bestimmung hat nur bei Gemenglage einen Sinn.* 2) O. Doering, Beiträge zur ältesten Geschichte des Bistums Metz (1886) S. 24. 3) Bitterauf, Traditionen des Hochstifts Freising I, Nr. 546 (vgl. Einleitung LXXXVI). 4) I 461; s. auch Weimann, Die Mark- und Walderbengenossenschaften des Niederrheins (Gierkes Untersuchungen H. 106) S. 42. 5) J. Hoops, Reallexikon der german. Altertumskunde I 24. 6) Grimm, Weistümer Bd. 7, Register unter Flurzwang. 7) Die Autonomie der Dorfgenossenschaft gibt auch Dopsch zu, oben S. 699, Anm. 3. M. Weber (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 1904 [83] S. 464) schliesst aus der gleichmässigen Aufteilung der Gewanne, die einem rein formalen, keinem Zweckmässigkeitsprinzip folgt, dass sie ein Produkt der Autonomie der

Nun ist es im späteren Mittelalter eine häufig zu beobachtende Erscheinung, dass zwei oder mehr Dörfer gegenseitig auf ihre Gemarkungen den Viehtrieb, den sogenannten Trieb und Tratt haben, und diese ineinandergreifenden Rechte setzen natürlich voraus, dass die jeweils aneinander grenzenden Fluren der verschiedenen Dorfmarkungen zu gleicher Zeit geöffnet werden können, sie müssen deshalb dieselben Früchte tragen. Aus der schwäbischen Alb hat V. Ernst einen charakteristischen Fall beigebracht: In Buttenhausen wurde im 16. Jh. durch Rodung des Waldes ein neuer, vierter Oesch gewonnen. Die daraus sich ergebende Aenderung der Fruchtfolge brachte Schwierigkeiten mit dem Nachbardorf Hundersingen, das mit Buttenhausen durch den gegenseitigen Viehtrieb verkettet war; denn, wenn jetzt die Hundersinger gegen B. Sommerfrucht bauten, dann stand der angrenzende Buttenhauser Oesch mit Winterfrucht zu einer Zeit, da er brach liegen sollte¹. Ebenso hatten im Neckartal die Esslinger den Weidgang über die Nachbarmarkung Oberesslingen hinaus in das nächste Dorf Zell², und ähnliche Verkettungen liessen sich zahlreich feststellen. In den Urkunden der Karolingerzeit lesen wir immer wieder, dass in einer Mark zwei oder mehr Dörfer lagen³. Es wäre nützlich, die Beispiele einmal alle zusammenzutragen und die Beziehungen dieser Dörfer aus den Quellen des späteren Mittelalters damit zu vergleichen. Für die Munigiseschuntare, die Münsinger Hundertschaft, hat Ernst gezeigt, dass die in den älteren Urkunden mit Münsingen verbundenen Orte auch später noch durch Weidgerechtigkeiten mit ihrem Mittelpunkt verknüpft sind⁴. Man kann einwenden, solche Verkettung mehrerer Dörfer sei dadurch entstanden, dass die Bauern einer Gemarkung sich auf dem Boden der Nachbargemeinde Grundstücke erwarben und auf diese auch den Weidgang beanspruchten. Sicher ist das oft genug der Fall gewesen, doch hat Ernst für die Münsinger Hundertschaft und benachbarte Dorferkomplexe nachgewiesen, dass diese Verkettungen an bedeutsamen Punkten aufhören, keineswegs die weitere

Teilenden, der Dorfgemeinde sei und nicht Oktroierung durch die Grundherrschaft; s. Dopsch, Buch I 326. 1) Oberamtsbeschr. Münsingen S. 263 ff., wo ähnliche Verhältnisse zahlreich aufgeführt sind. 2) H. Stäbler, Geschichte Esslingens bis zur Mitte des 18. Jhs., Württemb. Vierteljahrshäfte f. Landesgeschichte 1913 S. 140 f. 3) Dopsch, Buch I 336; Varrentrapp a. a. O. 83 f. 4) A. a. O. 270 f.

Gegend regellos verbinden¹, und ich selbst konnte für das Gebiet um Esslingen dasselbe konstatieren, mit Hilfe der sich kreuzenden Weidgerechtigkeiten habe ich die Esslinger Hundertschaft gegen die benachbarten, z. B. die Nellinger, abgegrenzt². Für Tirol hat O. Stolz die gleiche Beobachtung gemacht. Dort ist in zahlreichen Gerichten die Gesamtheit der Insassen einem einheitlichen Flurzwang unterworfen, obwohl sich innerhalb der Gerichte bereits kleinere Gemeinschaftsverbände entwickelt haben³. Vermutlich waren in früherer Zeit auch sonst die Sondergrenzen der Dörfer innerhalb der Gesamtmark nicht so scharf ausgeprägt, doch ist das für die vorliegende Frage unerheblich, wichtig aber ist, dass diese Gesamtmarken des Weidgangs wegen ein Flurzwang beherrschen musste, dem alle Sondermarken gleichmässig unterworfen waren. Und damit ist über die Dorfgenossenschaft hinaus ein wichtiger Bestandteil der Markgenossenschaft gegeben und muss so vorhanden gewesen sein auch in der Karolingerzeit. Diese Annahme wird durch die Regelmässigkeit jener Verkettungen gefordert⁴. Im Hinblick auf den Flurzwang gilt J. Grimms Satz: Die Markgenossenschaft ist die Formel, die den Hirten und den Ackerbauer unter einen Hut bringt; jener braucht weite Flächen, dieser kleinere Ackerstücke⁵. Im späteren Mittelalter macht es wenig Unterschied, ob der Flurzwang nur die einzelne Dorfmarkung beherrscht oder ob er mehrere Dörfer zusammenkettet, ja den einen, dass zwischen den durch ihn verbundenen Gemeinden mehr Reibungsflächen existieren als zwischen unter sich unverbundenen. Vermutlich ist das auch in der älteren Zeit der einzige Unterschied nach dieser Richtung zwischen Markgenossenschaft und Dorf gewesen.

Für die Karolingerzeit hat Dopsch die vorsichtige Definition Brunners als gültig anerkannt und zugegeben, dass man von einer Markgenossenschaft reden kann im Gegensatz zu den an der Marknutzung nicht teilhabenden Ausmärkern⁶. Schon der Flurzwang fordert mindestens in waldarmen Gegenden deutliche Gemarkungs-

1) A. a. O. 271. 2) A. a. O. 137 ff. 3) Geschichte der Gerichte Deutschtirols, Archiv für österr. Gesch. 102, 218. 4) Nach J. Hatschek, Englische Verfassungsgeschichte (in v. Belows u. Meineckes Handbuch), S. 32 f. erfolgte die Besiedelung Englands in Form der Feldgemeinschaft, des Flurzwangs und der Markgenossenschaft. 5) Deutsche Rechtsalt.⁴ II 7. 6) Buch I 357.

grenzen, bzw. er bringt sie von selber mit sich. Welch starken rechtlichen Wert diese hatten, zeigt eben das Verhältnis der Mark zu ihren Umwohnern. Auch hier haben, um es gleich vorwegzunehmen, in späterer Zeit die Dorfmarkung und die Markgenossenschaft mehrerer Dörfer das nämliche Recht, letztere ist nur der grössere Bezirk. Allgemein verbreitet war bekanntlich das Verbot, Holz aus der Mark zu führen, Vieh von Ausmärkern mit auf die Weide, Schweine in den Wald zu treiben¹; Verbote, die sich auch gegen die adeligen Märker richten². Gern werden diese Bestimmungen in den Hofweistümern dahin abgeschwächt, dass solches nur mit Erlaubnis der Grundherren geschehen dürfe. Streng ist in späterer Zeit das Recht der Mühle gewahrt, der Inmärker kommt mit seiner Frucht zuerst an die Reihe³, ja er darf dem Ausmärker die Frucht aus der Mühle nehmen und seine aufschütten⁴. Durchaus altertümlich in ihrer Pedanterie ist die Vorschrift für Ausmärker, die Grundbesitz in der Mark hatten, dass sie zur Bestellung des Feldes ihren Pflug selbst durch die Mark schleifen und das Vieh der Schleife nachtreiben mussten bis auf den Acker und so auch die Mark abends wieder zu verlassen hatten⁵. Der Ausmärker aber, der in der Mark beim Holzhauen ertappt wird, unterliegt schwerer Strafe. Harmloser ist die Bestimmung, dass er auf eine Tonne Biers gepfändet werden soll⁶, am verbreitetsten ist die des Verlusts von Wagen und Pferden, sie findet sich in allen Teilen des deutschen Weistümmergebiets⁷; sie findet sich schon im Westgotenrecht, den andersartigen Rechtsverhältnissen ent-

1) Siehe für die freie Mark Beber (Niedersachsen) Grimm, Weistümer III 305 § 27. 2) In Kaltenholzhausen z. B. gegen die Herren von Dietz, ebenda I 587. 3) Bibrau (bei Offenbach), ebenda I 514. 4) Hargesheim, ebenda II 163. Von der Behandlung des mittelalterlichen Mühlenrechts gilt dasselbe wie für die gesamte Markgenossenschaftsfrage, sie lässt sich nicht für eine einzelne Periode lösen. Die Stelle der Lex Baiuvariorum IX 2: 'Et si in ecclesia vel infra curte ducis vel in fabrica vel in molino aliquid furaverit, triuniungeldo componat . . . quia istas quattuor domus casas publice sunt et semper patentis', lässt sich nicht wegdisputieren, sie findet ihre Analogie in den späteren Landfrieden (MG. Const. II Nr. 280: 'Ecclesiae, cimiteria, aratra, molendina et ville infra sepes suas eandem pacem habebunt'), und mit dem Hinweis auf sie möchte ich daran festhalten, dass auch der besondere Mühlenfriede altgermanischen Rechtsvorstellungen entspricht. Dass es Mühlen einzelner Grundherren gab, ist selbstverständlich, es gab ja auch Eigenkirchen. Vgl. auch Seeliger, Histor. Vierteljahrsschr. 16 (1913) 483 f. 5) Grimm, Rechtsaltertümer⁴ II 38. 6) Ottersen a. d. Aller, Grimm, Weistümer IV 699 § 22. 7) Ebenda I 514, 574 n., 676; II 686, 785; III 257 § 10, 302 § 26, 323 f., 491, 501 § 4; IV 565 § 5; V 248 § 4.

sprechend umgestaltet¹. In gemischten Marken wird die Beute auf altertümlich umständliche Weise geteilt, so setzt das Brohler Weistum von 1548 fest, dass der Vorderwagen mit den hinteren Pferden dem Hochgerichtsherrn, der hintere Wagen mit den vorderen Pferden der Markgenossenschaft verfällt². Im Arnsberger Wald erhalten die Förster die vordersten Pferde, die Markgenossen die andern; wenn aber die Amtleute des Grafen den Ausmärker ertappen, so haben Förster und Markgenossen kein Recht an ihn³. In der Wetterau und in Niedersachsen, aber auch an Maas und Rhein hat der Ertappte Leib und Gut verwirkt, gewöhnlich mit der Einschränkung, er solle nicht getötet oder gelähmt werden⁴. Lässt er sich nicht freiwillig pfänden, so darf er verfolgt werden ohne Frevel⁵, setzt er sich zur Wehr, soll er getötet werden. In Hanhofen bei Speier büsst ihn der Tötende gegen jeden Herrn mit nur 1 solidus Heller⁶. Im Felberischen Bruch (Niedersachsen) soll der Märker den Ausmärker, der sich nicht pfänden lassen will, 'bewältigen, zu dem Stamm führen, den Kopf abhauen, den auf den Stamm legen und 3 hannöversche Witte dabei'⁷. Das Weistum des Steinwedeler Waldes (Niedersachsen) bestimmt: item, wie man einen auszholzen halten sol, wan man den also betrede? gefunden: man sol ihme nehmen, was er hat und stecken ihme einen spoen in den rücken und werfen mit der axen darnach, es seie gleiche viel, man treffe den kerrel oder den spoen⁸. Und in Westfalen soll der Ausmärker verfolgt werden wie ein Wolf⁹; dazu erinnert Maurer wohl mit Recht an die altgermanische Strafsymbolik, der Geächtete wird mit dem Wolf verglichen¹⁰, und J. Grimm erwähnt, dass neben hingerichteten Missetätern Wölfe aufgehängt wurden¹¹. Dass diesen letztgenannten Bestimmungen durchaus alte Rechtsvorstellungen zu Grunde liegen, wird man nicht bezweifeln wollen, mit vollem Recht hat sie J. Grimm seinen Rechtsaltertümern teilweise eingefügt.

Und wie sich die zum wirtschaftlichen Komplex (Flurzwang) vereinte Genossenschaft seit alter Zeit gegen ihre

1) Reccessvind VIII, 3, 8 (ed. Zeumer, Oktavausg. S. 238): 'boves et vehiculum aliene silve presumtor amittat . . .'. 2) Ebenda II 448.
 3) Weistümer IV 726 § 9. 4) Ebenda III 455, 489, 491, 859 f.; IV 536 § 12; V 319 § 7. 5) Ebenda I 577. 6) Ebenda V 575 § 10.
 7) Ebenda III 280 § 10. 8) Ebenda VI 737. 9) Ebenda III 215.
 10) Geschichte der Markenverfassung in Deutschland S. 123. 11) Deutsche Rechtsaltertümer⁴ II 335.

Umwohner zu schützen suchte, so auch gegen die, welche ihr Gebiet nur auf der Wanderschaft berührten. Das Recht der Durchreisenden ist festgelegt im Edictum Rothari, in den deutschen Landfrieden, im Sachsenspiegel, den Weistümern und in den Rechtsbüchern des Nordens¹, freilich ist nicht überall das Recht des Fremdlings speciell auf Marknutzung erwähnt², was in der Art des Quellenmaterials begründet ist. Das deutsche³ und dänische⁴ Recht erlaubt dem Wanderer, sein hungerndes Pferd vom Weg aus grasen zu lassen; nach dem Weistum von Altenstadt in der Wetterau darf er die Nacht in der Mark zu bringen und sein Vieh solange auf die gemeine Weide treiben⁵, wie auch in Dänemark der Wanderer sein Pferd auf der Gemeinweide grasen lassen kann⁶. Barbarossas Reichslandfriede von 1152 verstatet ihm, dass er 'herba et viridi silva utatur pro sua commoditate et usu necessario'⁷, das ist ungefähr dasselbe, wie wenn ihm ein Lorschener Weistum die Berechtigung zuerkennt, sein zerbrochenes Geschirr im Markwalde wieder auszubessern⁸. In der Carber Mark und sonst in der Wetterau⁹ darf sich jeder Ausmärker ein Essen Krebse oder Fische fangen, muss es aber innerhalb der Mark, im Haus eines Wirtes oder Märkers verzehren, andernfalls leidet er Strafe; ähnliches ist auch aus Bayern bekannt¹⁰. Ueberall spricht sich in nah verwandten Rechtssätzen das gleiche Bestreben aus, den einzelnen Wirtschaftsverband gegen die Aussenstehenden zu schützen, aufs Pedantischste sind dem Fremden die eben unerlässlichen Zugeständnisse gemacht. Die Form, in die sie sich kleiden, und ihre weite Verbreitung bezeugt, dass es Rechte gegen und für Nichtmitglieder wirtschaftlicher Körperschaften schon in sehr früher Zeit gegeben hat und damit folgerichtig auch diese Körperschaften selbst.

Ihren deutlichsten Ausdruck findet diese Abgeschlossenheit der Markgenossenschaft nach aussen in dem so ge-

1) Zum Teil sind die Quellen zusammengestellt bei O. Gierke, Der Humor im deutschen Recht S. 15, Anm. 19. 2) Ed. Roth. 358; Sachsenspiegel II 68; Grimm, Weistümer I 183. 3) MG. Constitutiones I Nr. 140 Abs. 20; Nr. 277 Abs. 13; Sachsensp. II 68. 4) Haff, Die dänischen Gemeinderechte I 30. 5) Weistümer III 457; s. Rechtsaltertümer⁴ II 553. 6) Haff a. a. O. 7) MG. Constitutiones I Nr. 140 Abs. 20; vgl. H. Hausrath, Die Stellung K. Friedrichs I. zu den Einforstungen, Histor. Zeitschr. 113 (1914), 56 ff., wo die Bestimmung freilich nicht in das richtige Licht gerückt wird. 8) Grimm, Rechtsaltertümer II⁴ 554. 9) Altenstadt: Weistümer III 456 (s. Rechtsaltertümer a. a. O.). 10) Untermessing, ebenda III 631.

nannten N ä h e r - oder A b t r i e b s r e c h t. Beim Verkauf eines innerhalb der Mark gelegenen Guts an einen Nichtmärker hat jedes Gemeindemitglied das Recht, durch Bezahlen der Kaufsumme das betreffende Grundstück zu erwerben; so etwa schildert K. Frey das Näherrecht für das alemannische Dorf Wollmatingen¹, und die Schilderung ist typisch für weite Gebiete altdeutscher Siedlung². Varrentrapp stellte Beispiele für mehrere Teile Oberdeutschlands zusammen³ und erklärte für sein hessisches Untersuchungsgebiet, dass allerdings nur selten ein reines Näherrecht der Markgenossen zu finden sei, dies sich aber gerade in den freieren Genossenschaften am längsten gehalten habe⁴. Das schönste Beispiel für ein Näherrecht der freien Markgenossen ist aus der Wetterau immer wieder genannt worden; das Märkerding des Gerichts zu Altenhaslau erklärt: Ausländische werden ihres Kaufs nicht gewehrt, denn die Einwohner gegen solche den ewigen Abtrieb herbracht (1461)⁵. In diesem Abtriebsrecht liegt nun aber folgerichtig ein Widerspruchsrecht jedes Einzelnen in Markangelegenheiten begründet, der Einzelne konnte nicht überstimmt werden, und das steht im besten Einklang mit dem, was wir von der Stellung des Einzelnen im germanischen Recht überhaupt wissen, es ist ja bekannt, wie spät das Majoritätsprinzip in Deutschland sich durchsetzte. Dies Widerspruchsrecht tritt uns zum ersten Mal und mit hinreichender Deutlichkeit in Titel 45 der Lex Salica entgegen, und die Stelle ist von jeher als Hauptbeweis für die Existenz der Markgenossenschaft in frühfränkischer Zeit betrachtet worden⁶. Nun will Dopsch diesen Titel aus der Reihe der Belegstellen für die fränkische Markgenossenschaft streichen mit der Bemerkung, er handle ja gar nicht von einer Mark, sondern nur von einem Dorf⁷. Wir haben hier zunächst nur zu zeigen, dass im späteren Mittelalter

1) Wollmatingen. Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte eines alemannischen Dorfs (Deutschrechtliche Beiträge, herausg. von K. Beyerle V, 2) 304 f. 2) Z. B. Schweinheimer Weistum von 1624, bei Schweinfest, Das Pfarrdorf Schweinheim und seine Filialen Haibach, Grünmorsbach und Gailbach 1912 S. 28; H. Schöningh, Der Einfluss der Gerichtsherrschaft auf die Gestaltung der ländlichen Verhältnisse in den niederrheinischen Territorien Jülich und Köln im 14. und 15. Jh. Leipz. Diss. 1905 S. 90 und die bei R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte⁶ S. 437 Anm. 25 zitierte Literatur; ebenso Weimann a. a. O. 70. 72 ff. 3) A. a. O. S. 160 Anm. 1—3, 177 f. 4) A. a. O. S. 159 f. 5) Grimm, Weistümer III 416 § 6; s. auch 414 § 8. 6) Siehe die bei Geffcken S. 172 ff. genannte Literatur; unten S. 749. 7) Buch I 349 f.

das Widerspruchsrecht nicht bloss für Dörfer, sondern auch für Markgenossenschaften nachweisbar ist. Das Material aus den Alpenländern ist bereits zusammengetragen¹, hier lasse ich ein Beispiel aus dem Schwarzwald folgen. Die Gemeinden Hägbach und Uebelbach im Kinzigtal haben einen gemeinsamen Wald: hat es sich begeben, dass Martin Schnider bäte die thalmengy dass sie ihm erlauben sölten, ein stuben in ihrem allmendwald zu hauen, da wurden sü eis, bis an einen . . . der spräch, er wollts nit thuon, was er vom M. Sch. hett? da leiten sie sich an ihn und bäten ihn, dass ers auch verwilligte, da wurde er berichtet, dass man niemand nützt erlauben sollt, es wäre dann richer und armer lüth im thal gemeiniglicher will, und das recht hätte der wald und wäre so gemein und fry, wenn es nur eim mann nit lieb wäre, so dürfen die übrigen nichts erlauben und habs der einig man zu wehren². Ebenso gehört die genannte Altenhaslauer Bestimmung einer Markgenossenschaft an; es genügt, dies vorläufig festzustellen und daran zu erinnern, dass wir vorerst einem prinzipiellen Unterschied zwischen Dorf und Markgenossenschaft nicht begegnet sind. In einem drastischen Fall lässt sich hier aber beweisen, wie alt das Recht der Markweistümer ist, und dieser Beweis wird vervollständigt durch die Parallelen im dänischen Recht. Jeder einzelne konnte für sich das umständliche Reebningsverfahren beantragen³. Dem aber entspricht im deutschen der Satz des Dieburger Weistums: si weisten auch, dass man einem jeglichen märker, er sei arm oder reich, wann ers begehret ein märkerding machen soll ungefährlich und wo man das nicht thäte, so solte die mark offen und alle bussen abe sein⁴; und auch in Westfalen muss der Holzgraf auf Ansinnen eines Markgenossen das Hölting anberaumen⁵. So lässt sich das Alter des Genossenschaftsprinzips im germanischen Recht nicht zuletzt erweisen an der bedeutsamen Stellung, welche dem Einzelnen im Verbande zukam.

Der Schutz des Markenguts gegen die Einwohner selbst kommt in nicht minder altertümlichen Formen zum Ausdruck, wie das gegen die Umwoh-

1) Varrentrapp a. a. O. 177 Anm. 3. 2) Grimm, Weistümer I 400; zitiert bei C. H. E. v. Berg, Geschichte der deutschen Wälder 1871, S. 199. 3) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte^b 216; s. übrigens F. Rachfahl, Zur Gesch. des Grundeigentums, Conrads Jahrbücher f. Nationalök. u. Stat. 74 (1900), 195. 4) Grimm, Rechtsaltertümer^a II 54. 5) Schotte a. a. O. 58 f.

ner. Auch hier muss wiederholt werden, der Unterschied zwischen Markgenossenschaft und Dorf liegt nur in der Grösse des Gebiets. Drei Vergehen an der Mark bezeichnen die Weistümer als besonders strafwürdig und führen sie gelegentlich miteinander auf: Das Entrinden fruchttragender Bäume, das Abhauen solcher Bäume und die Brandstiftung an der gemeinen Mark¹. Unter den fruchttragenden Bäumen werden besonders erwähnt die Eichen, welche ja für die Schweinemast eine so grosse Rolle spielten, und die Weiden². Gelegentlich finden wir genau festgelegt, wie lang der Fruchtb Baum Schutz geniesst und den Holznutzungsrechten der Märker entzogen ist: von der Zeit an, da ein Sperber auf ihm einen Sperling verzehren kann, bis zu der Zeit, da er so mürbe geworden ist, dass ein Reh ihn mit den Füssen zerschlagen kann³. Die grausame Strafe, welche den traf, der einen Fruchtb Baum seiner Rinde beraubte, ist bekannt; das Eichelberger Weistum nennt sie mit folgenden Worten: Wo der begriffen wirt, der ein stehenbaum schelett, dem were gnade nutzer dan recht. Und wan man dem solle recht thun, solle man ine by seinem nabel sein bauch uffschneiden und ein darm daraus thun, denselben nageln an den stame und mit der person herumher gehen, so lang er ein darm in seinem leibe hat. Darumb were ime gnade besser den recht⁴.

In zahlreichen Weistümern kehrt der Satz wieder⁵. Diese Strafe ist nicht nur gemeingermanisch, auch den Slaven ist sie bekannt⁶. Die nordische Geschichte weiss von Fällen zu berichten, in denen sie tatsächlich zur Ausführung gekommen ist; freilich handelt es sich da nirgends um Vergehen an der gemeinen Mark⁷; man wird J. Grimm zustimmen in der Annahme, dass derartige Strafen in Deutschland nie wirklich verhängt wurden, ihm aber auch darin folgen müssen, dass sie ein desto unverwerflicheres Zeugnis ablegen für den uralten, lange Jahrhunderte fort-

1) Alle drei zusammen im Seulberg-Erlbacher Weistum (Wetterau), Grimm, Weist. V 320 § 10—12, sonst folgen einander meist nur die Bestimmungen gegen Baumschaden. 2) Die einzelnen Belege im folgenden; über die Freibäume s. W. Mannhardt, Wald- u. Feldculte I² 38 f. 76. 3) Grimm, Weist. III 287 § 25, 302 § 22, 304 § 14; s. Gierke, Der Humor im deutschen Recht S. 32 f. 4) Grimm, Weist. I 565. 5) Grimm, Weist. III 285 § 22, 288 § 27, 299 n., 302 § 24, 305 § 17, 309 § 18, 416 § 7, 489; IV 669 § 13; V 320 § 10; VI 737. 6) W. Mannhardt, Wald- u. Feldculte I² 26 ff. 7) Grimm, Rechtsaltertümer⁴ II 269 f.; Mannhardt a. a. O. 28 ff.

geführten Inhalt der Markweistümer¹. Das Altenhaslauer Weistum deutet noch den Gedanken an, der der Strafe vor Alters zu Grunde lag, dem Missetäter soll der Darm soweit aus dem Leibe gezogen werden, bis er die entrindete Stelle zudeckt². Und aus demselben Grundgedanken ist die Strafe gegen das Umhauen von Fruchtbäumen erwachsen, der Frevler muss mit seinem Leben für das Geschädigte des Baumes aufkommen. Das Weistum der Bebermark in Niedersachsen von 1659 sagt: Welcher eine eiche stüvelt und darüber betroffen wird und ertappet, was seine brüche sein soll? darauf erkant: den soll man bringen bei den stämmen und hauen ihme seinen kopf ab und setzen denselbigen so lange darauf, bis das er wieder wächst³. Aus der Schweiz berichtet Rennefahrt, dass die Obstbäume als Baumhölzer grössere Schonung geniessen, er erwähnt den Rechtssatz, dass der wilde Obstbaum auch dann von den Märkern genutzt werden darf, wenn er auf privatem Grund und Boden steht⁴. Nah verwandt mit diesen Bestimmungen ist die von Schotte zum Beweis gegen die fränkische Markgenossenschaft ins Feld geführte Stelle der Lex Burgundionum⁵. Jeder hat die Berechtigung 'incidendi ligna ad usus suos de iacentivis et sine fructu arboribus in cuiuslibet silva'. Auch hier werden die Fruchtbäume ausdrücklich geschont, sie sollen stehen bleiben, bis keine Früchte mehr zu erwarten sind. Ich möchte vermuten, dass auch der Besitzer des Fruchtbäumcs selbst diesen nicht beschädigen durfte. Freilich können nicht alle Bäume derselben Gat-

1) Ebenda 38 ff.; s. auch Maurer, Markenverfassung 368 f.; Gierke, Humor 66. 2) Grimm, Weistümer III 416 § 7; s. zum Ganzen auch Mogk in Hoops, Reallexikon der german. Altertumskunde I 182. 3) Ebenda III 305 § 16, ebenso IV 666 § 14; s. auch I 565; III 285, 288, 302; IV 669; V 320; Gierke, Humor 66. Weiden (Frucht: die Ruten) werden bes. erwähnt: Weist. IV 651 § 44, 660 § 16. 4) Die Allmend im Berner Jura (Gierkes Untersuchungen H. 74) 14 f.; Maurer, Einleitung in die Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- u. Stadtverfassung 111; über das Recht der Obstbäume im Linzgau vgl. G. Götz, Niedere Gerichtsherrschaft und Grafengewalt im badischen Linzgau während des ausgehenden Mittelalters (Gierkes Untersuchungen H. 121) S. 108. Die dort angenommenen Beziehungen zum gräflichen Wildregal sind falsch. 5) Schotte a. a. O. S. 20 Anm. 1. Mit seinem Ausruf: 'Also auch im Eigenwald!' zeigt er nur, wie wenig er von dem Begriff der Markgenossenschaft versteht. Denn das gehört doch gerade zu ihrem Wesen, dass sie die Rechte der Gemeinheit auch gegenüber dem Privatbesitz zu wahren sucht. Dass es Privatbesitz in frühester Zeit gab, haben Männer wie G. L. v. Maurer stets betont. Die Stelle der Lex Burg. spricht zwar nicht von einer Markgenossenschaft, nennt aber gerade eine ihrer wichtigsten Funktionen.

tung diesem strengen Schutz unterstellt gewesen sein; wir wissen, dass das Holz der Eiche und ihre Rinde viel verbraucht wurden.

Das dritte Vergehen ist die Brandstiftung an der gemeinen Mark. Das Altenhaslauer Weistum von 1461 kennt für sie folgende Strafe: Wer die mark freventlich ahnsteckt und verbrennt, denselben soll man in eine raue küh oder ochsen haut thun und ihn drey schritt vor das feuer, da es ahm aller heftigsten brennet, legen, bis das feuer über ihn brennet und das soll man zum zweyten und drittenmahl thun ahn den ort da es ahm heftigsten brennet, und wenn dieses geschehen, und bleibt lebendig oder nicht, so hat er gebüset¹. Die dreimalige Vornahme der Handlung wird wiederholt eingeschärft²; in der Lorscher Gegend soll der Missetäter so lange am Feuer liegen, bis ihm die Sohlen von den Füßen fallen³. Auch hier weiss ich nicht, ob die Strafe je ausgeführt worden ist; man muss wieder mit Grimm annehmen, sie habe sich als Rudiment einer vergangenen Rechtsprechung von Weistum zu Weistum fortgeschleppt. Nur noch vereinzelt taucht im späteren Mittelalter das Iudicium aquae frigidae⁴ auf für Waldfrevler, die ihrer Tat nicht geständig waren, es ist für Lorsch und die Dreieich bezeugt⁵. Altertümlich sind endlich die Bestimmungen, wie weit kleine Haustiere auf die Mark oder in die Nachbargrundstücke gehen dürfen. Dies Weidland wird ihnen in den verschiedensten Gegenden durch den Wurf mit einer Sichel oder einem Pflugeisen abgegrenzt, wobei dem Werfenden gern möglichst schwierige Positionen vorgeschrieben werden, damit er nicht allzuweit werfen könne⁶.

Wir sahen, die wirtschaftlichen Korporationen müssen rechtlich seit alter Zeit gegen die Nichtmitglieder abgeschlossen gewesen sein. Dem entspricht, dass sich auch die räumlichen Grenzen als alt erweisen lassen. Meitzen hat darauf hingewiesen, dass selbst nomadisch lebende Völker gewisse Gebietsabgrenzungen kennen⁷, diese werden naturgemäss immer ausgeprägter bei zunehmender

1) Grimm, Weistümer III 416 § 8. 2) Ebenda I 499; III 489; V 320 § 12; s. F. Scharff, Das Recht in der Dreieich 1868, 401.
 3) Weistümer I 466. 4) Grimm, Rechtsaltertümer⁴ II 56, 584; F. Scharff a. a. O. 5) Weistümer I 465 f.; VI 397 § 12. 6) Gierke, Humor 58 ff. 7) I 11 f.; s. auch F. Rachfahl, Nomadentum und Ackerbau, Schmollers Jahrb. f. Gesetzgebung N. F. 32 (1908), 754 f.

Sesshaftigkeit; auch auf weniger dicht besiedeltem Gebiet ist die Abgrenzung wenigstens des Ackerlandes eine wirtschaftliche Notwendigkeit¹, und lediglich die Schärfe der Grenzlinie ist eine Frage der Siedlungsdichte. Unter diesem Gesichtspunkt sollte man noch mehr das Verhältnis der um grosse, ursprünglich herrenlose Waldgebiete vereinten Markgenossenschaften (etwa in Westfalen) zu den in waldarmen Gegenden eng aneinanderstossenden Dorfkomplexen und Einzeldörfern betrachten. Auch Westfalen muss von jeher mindestens Bauerschaftsmarkungsgrenzen gekannt haben, denn es kehren dort alle im folgenden zu behandelnden Rechtssätze wieder. Der einzelne Bauer aber konnte jenseits der Markungsgrenze in dem weiten Volksland roden und für sich Wald umzäunen nach Belieben. Erst langsam folgte dann die Genossenschaft ihren Einzelgliedern nach, dehnte ihre Grenzen weiter in das Volksland hinein aus und unterwarf den Sonderbesitz wieder dem Recht der Gemarkung. Für das dichter besiedelte Mittel- und Oberdeutschland sind bezeichnenderweise jene altertümlichen Grenzdefinitionen vor allem bekannt, wie: Der Rheingau reicht soweit, als der oberste Herr zu Ross in dem Rhein mit einem Hubhammer in den Strom hinein werfen kann, oder: Der Dürstorfer Mark Freiheit sollte so weit um die Mark reichen, als ein Mann mit der Axt aus dem Walde auf das Feld werfen kann²; oder wenn strittige Grenzen mittels Gottesurteils festgestellt werden, etwa dadurch, dass Mitglieder der prozessierenden Gemeinden zum Wettlauf abgesandt werden, und da, wo sie sich treffen, die Grenze gehen soll³. Für die Feststellung strittiger Gemeindegrenzen durch Gottesurteil haben wir einen trefflichen Beleg aus der fränkischen Zeit. Bei der seltenen Möglichkeit, spätmittelalterliche Weistümerbestimmungen in die Frühzeit hinauf verfolgen zu können, soll die Stelle der *Lex Alamannorum* hier wörtlich wiedergegeben werden⁴: *Si qua contentio orta fuerit inter duas genealogias de termino terrae eorum, et unus dicit: 'Hic est noster terminus', alius revadit in alium locum et dicit: 'Hic est noster terminus', ibi praesens sit comes de plebe illa et ponat signum, ubi iste voluerit, et ubi ille alius voluerit terminum, et girent ipsam contentionem. Post-*

1) Meitzen I 151 f. 2) Maurer, Markenverfassung S. 319.

3) Grimm, Rechtsaltertümer⁴ I 118 f.; Wopfner, Beitr. 77 Anm. 2.

4) MG. Legum nationum Germanicarum T. V p. I 145 tit. 84 e codd. B.

quam girata fuerit, veniant in medium et praesente comite tollant de ipsa terra, quod Alamanni 'zurf' dicunt, et ramos de ipsis arboribus infigant in ipsam terram, quam tollunt, et illae genealogiae, quae contendunt, levant illam terram praesente comite et commendent in sua manu. Ille involvat in fanone et ponat sigillum, commendet fidei manu usque ad statutum placitum. Tunc spondeant inter se pugnam duorum. Quando parati sunt ad pugnam, tunc ponant ipsam terram in medio et tangant ipsam cum spatibus suis, cum quibus pugnare debent, et testificentur Deum creatorem, ut, cuius sit iustitia, ipsius sit et victoria, et pugnent. Qualis de ipsis vicerit, ipse possideat illam contentionem, et illi alii praesumptuosi, quia proprietatem contradixerunt, componant cum 12 solidis. Wer solche Grenzen verletzt oder abändert durch Ausgraben eines Marksteins, der ist nach dem Landsberger Weistum wie ein Meineidiger¹ und verfällt grausamer Strafe². Das Herrenbreitinger Weistum von 1506 nennt sie also: Wer die markstein mit freffel aussreist, der hat seyn unrecht. Forder, was syn unrecht sey? Urtheill, einer der ein marckstein wissentlich ausgrebt, den selben soll man in die erden graben piss an den halss, und sal dan vier pferde, die des ackers nit gewont seyn, an einen pflug (spannen), der do neu sey, und sollen die pferde nit mer gezcogen und der engk nit mer geern, nach der pflughabe nit mer den pflug gehalten haben, und im als lang nach dem hals ern, bis er ym den hals ap geern hat³; und dies Verpflügen des Missetäters ist wie in Franken, so in Niedersachsen⁴, Westfalen⁵, in der Eifel⁶, im Idarwald⁷ und in Oesterreich⁸ bekannt; im Hunsrück ist der Frevler mit Leib und Leben der Strafe verfallen⁹. Ebenso wie die Marksteine, sind natürlich auch die Grenzbäume geschützt. Wer in Osnabrück einen Schnattbaum abhaut, der bricht den Gottesfrieden¹⁰, seinen Kopf soll man ihm auf dem Stamm wieder

1) Grimm, Weistümer I 472 § 7. 2) Zum folgenden: Grimm, Rechtsaltertümer⁴ II 76; Chabert, Bruchstück einer Staats- und Rechtsgeschichte der deutsch-österr. Länder (Denkschriften der K. Akademie der Wissenschaften IV 1853) S. 38; E. Osenbrüggen, Rechtsaltertümer aus österr. Pantaidingen 1863, 49 ff.; Gierke, Humor 66; Illgner, Germanische Spuren in der heutigen Landwirtschaft um Hünfeld, Fuldaer Geschichtsblätter 1909, 178. 3) Grimm, Weist. III 590. 4) Ebenda IV 650 § 37. 5) III 80. 6) II 494; VI 627 § 31. 7) II 132. 138. 8) III 697 § 29. 9) II 154. 167; so auch in Vehlen (Niedersachsen) III 318. 10) Grimms Wörterbuch IX Sp. 1194 unter Schnattbaum.

abhauen¹. Das Hofweistum von Thierhaupten bei Augsburg mildert: Der Täter kann die Strafe des Handabhauens durch Zahlung von 65 Pfund Pfennigen ablösen². Diesen strengen Schutz der Grenzzeichen kennt auch die *lex Romana Burgundionum*: *Quicumque terminos aut limites aut arbores terminales, quae decusas accipiunt, scelerata praesumptione evellere aut abscidere et signa inpressa eradere forte temptaverit, convinctus in eodem loco, ubi termini fuerunt, vite terminum sub incendio sortiatur*³. Was für Marksteine und Grenzbäume gemeint sind, wird im allgemeinen nicht gesagt; die Strafe schützt in gleicher Weise die Grenzen des Privatbesitzes wie die der Gemeinden; beide reichen ja, was schon Maurer betonte, gleich weit zurück. Wirft man aber einen Seitenblick auf K. Rübels fränkische Markensetzungstheorie, so kann das Urteil auch von hier aus nur ablehnend lauten; wäre das Markensetzen ein Privileg der fränkischen Beamten gewesen, wir wüssten wahrhaftig nichts mehr von solchen grausamen Bestimmungen; die fränkische Zeit kennt mildere⁴.

Andere gewichtige Zeugnisse, die ausschliesslich das Alter der Gemarkungsgrenze erweisen, sind die zahlreich überlieferten *Markumgänge* und *Flurprozessionen*. Auch sie sind uns, wie die Strafen gegen Marksteinfrevler, sowohl für Einzeldörfer⁵ als auch für Markgenossenschaften⁶ bezeugt. Eine stattliche Sammlung dieser Grenzbezüge hat Maurer zusammengetragen⁷, hier nur den typischen Fall: In der Markgenossenschaft Windecken-Ostheim (Wetterau) beschreiten die Priester, Burgmannen, Bürger und Nachbarn mit den Heiligen und Fahnen ihre Mark, um die Richtigkeit der Grenze gegen das Nachbardorf Eichen festzustellen⁸. Häufig werden die als Zeugen mit-

1) Weistümer III 285 § 24. 2) VI 203 § 12. 3) MG. Legum nationum Germ. T. II p. I 158 tit. 39, 1. 4) Benedictus Levita III c. 160 (MG. Legum t. II b pag. 112): 'De pervasoribus finium aliorum. Si quis pervasor approbatus fuerit, tantum spatii restituat, quantum praesumpsit invadere, cum fructibus duplis'; vgl. auch Buch III c. 325 (ebenda pag. 123). Benedictus Lev. schöpft hier aus dem römischen Recht, s. Seckel, Studien zu B. L. N. A. XXIX, 302. 5) Z. B. Weist. III 569 f., V 387 § 20, 390 § 12 f., 393 § 12 f. 6) Schweinfest, Das Pfarrdorf Schweinheim und seine Filialen 1912 S. 31. 7) Maurer, Einleitung 225; über einen der ältesten Grenzumgänge in Bayern, den Osterritt zu Tengling vgl. M. Fastlinger, Wintpozing (in: Riezler-Festschrift, herausg. von K. A. v. Müller, Gotha 1913) S. 18 f. 8) Weistümer V 252 f.; vgl. Mannhardt, Wald- und Feldculte I² 389. 397 ff.; Pfannenschmid, Germanische Erntefeste; Grütter, Hannoversche Geschichtsblätter 1899, 299 (Loingau); Religiöse Volksgebräuche im Bist. Augsburg,

genommenen Knaben nach altem Brauch geohrfeigt, damit sie sich des Vorgangs recht lange erinnern sollen¹; Zechgelage beenden die Feier. Dass in diesen Umgängen und Flurprozessionen des späteren Mittelalters eine germanisch-heidnische Sitte nur ein neues christliches Gewand bekommen hätte, ist ernstlich kaum je bestritten worden. Den Kampf, welchen die Kirche gegen solchen Aberglauben, gegen das heidnische Bildertragen durch die Flur und die damit verbundenen Zeremonien führte, können wir noch einigermaßen verfolgen. Die Synode von Estinnes (743) eifert allgemein gegen die heidnischen Bräuche; wahrscheinlich steht mit ihr der *Indiculus superstitionum et paganiarum* in Verbindung², dessen Text leider verloren ist; das 28. Kapitel sollte nach der erhaltenen Ueberschrift *'de simulacro, quod per campos portant'* handeln. Vergeblich eröffnete die Kirche eine Art Konkurrenzunternehmen, indem sie zu Himmelfahrt oder Pfingsten die Heiligenbilder und Fahnen durch die Flur tragen liess und damit Segnung der Saat in Aussicht stellte; noch im 10. Jh. hören wir die Klage der Gründerin des Klosters Schildesche bei Bielefeld; ihr Biograph lässt sie sagen: *Statuimus, ut annuatim secunda feria pentecostes, Spiritu sancto cooperante, eundem patronum parochiis vestris longo ambitu circumferentes et domos vestras lustrantes pro gentilico ambarvali, in lacrimis et varia devocione vos ipsos mactetis et ad refectionem pauperum elemosynam compartetis et in hac curti pernoctantes super reliquias vigiliis et canticis spiritualibus solennisetis ut predicto mane determinatum a vobis ambitum pia lustratione complentes, ad monasterium cum honore debito reportetis. Confido autem de patroni huius misericordia, quod sic ab eo girate terre semina uberius provenient et varie aeris inclementie cessent*³. Nicht nur

Katholik 1902, 362 ff., 560; Fr. X. Künstle, Die deutsche Pfarrei und ihr Recht (Stutz, Kirchenrechtl. Abh. H. 20) S. 78; Illgner a. a. O. 178; E. Rosenstock, Zur Ausbildung des mittelalterl. Festkalenders, Archiv f. Kulturgesch. 10 (1912), 272 ff. und die dort genannte Literatur. Nicht mehr berücksichtigen konnte ich G. Schierghofer, Altbayerns Umritte und Leonhardifahrten (München 1913). 1) Gierke, Humor 60 f.; Münz, Der Backenstreich in den deutschen Rechtsaltertümern und im christlichen Cultus, Annalen des Vereins f. Nassauische Altertumskunde 9 (1868), 341 ff. 2) MG. Capitularia I Nr. 108; vgl. Hefele, Conciliengeschichte III 513, dagegen A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I⁴ 532 Anm. 4; Rosenstock a. a. O. 274 Anm. 1. 3) Fundatio monasterii Schildecensis, ed. O. Holder-Egger, MG. SS. XV 1050 f., der Bericht stammt erst aus dem 13. Jh.; vgl. Mannhardt a. a. O. I² 401 f.

auf deutschem Boden sind die Flurprozessionen bekannt, Pfannenschmid weist sie auch in England und Skandinavien nach¹ und meint zusammenfassend, dass wohl bei allen germanischen Stämmen in ferner Urzeit Grenzbegänge stattgefunden hätten, die mit religiösen Zeremonien verbunden waren und je nach der Art und dem Zweck des Grenzgangs einen verschiedenen Charakter trugen².

Neben den Flurprozessionen sprechen für das hohe Alter der wirtschaftlichen Grenzen ihre Beziehungen zu den Grenzen der kirchlichen und politischen Verbände. Das Vorgehen der Kirche gegen die germanischen Feldbegänge war ja nur ein typischer Fall. Es ist ihr Bestreben ganz allgemein gewesen, die schwer auszurottbare heidnische Religion Stück für Stück durch christlichen Kultus zu ersetzen. Da wo heidnische Götter zu verdrängen waren, wurden christliche Heilige an die Stelle gesetzt, da wo das Volk immer wieder zur Gottesverehrung zusammenströmte, baute man christliche Kirchen und Kapellen³. Aus diesem Bestreben heraus ist es namentlich zu erklären, dass und warum sich die Kirche mit ihrer Diözesan- und mehr noch Pfarreinteilung an die gegebenen weltlichen Verbände anschloss, konnte sie doch so am wirksamsten die Kraft der heidnischen Feste und Zeremonien paralysieren. Die christlichen Gotteshäuser mit ihren Priestern sollten jeweils an Stelle der germanischen Kultstätten und ihrer Hüter treten; aus der grossen Bedeutung aber, die den Flurumgängen in heidnischer Zeit offenbar zukam, müssen wir folgern, dass bei den Germanen religiöser und wirtschaftlicher Verband zusammenfiel. Ich brauche nicht zu sagen, wie viel umstritten das Problem der Beziehungen zwischen geistlichen und weltlichen Grenzen im Mittelalter ist; man wird sich füglich den vorsichtigen Ausführungen Mehrings anschliessen⁴, der auf Grund seiner lokalgeschichtlichen Erfahrungen für Schwaben den allgemeinen Satz aufstellt, dass sich hier die Gebiete geistlicher und weltlicher Verwaltung im allgemeinen

1) Germanische Erntefeste 62 f. 2) A. a. O. 84. 3) Ich erinnere an die Zerstörung der Opferstätte bei Cambrai: MG. SS. VII 456 Z. 7 ff. (W. Reinecke, Gesch. der Stadt Cambrai (1896) S. 72 f.); über die Christianisierung der heidnischen Tempelwälder in Bayern vgl. M. Fastlinger in der Riezler-Festschrift (herausg. von K. A. v. Müller 1913) S. 6, der eine Geschichte der Christianisierung Bayerns in Aussicht stellt. 4) Stift Lorch. Quellen zur Geschichte einer Pfarrkirche (Württemberg. Geschichtsquellen XII) S. XVI.

decken, sofort aber darauf verweist, ein umfassenderes Material genauer Vergleichen und Einzeluntersuchungen werde wohl erkennen lassen, welcher Art die Ursachen waren, die immer wieder Abweichungen von den ursprünglich geltenden Grenzen bewirkt haben. Die Lokalgeschichte wird somit emsig weitergraben müssen, in keiner rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Detailstudie sollte unterlassen werden, die Frage ausführlich zu erörtern. Ich glaube aber schon jetzt, mich keines vor-eiligen Urteils schuldig zu machen mit der Behauptung, dass mindestens in Ober- und Mitteldeutschland das Zusammenfallen der weltlichen und geistlichen Grenzen die Regel ist¹. Die kirchlichen Grenzen von den grösseren Sprengeln bis zu den Dekanatsgrenzen sind für dies Gebiet im 9. Jh. in der Hauptsache festgelegt worden², die Pfarreien wurden je nach den kirchlichen Bedürfnissen früher oder später gegen einander abgegrenzt. Wie ausserordentlich zäh das Mittelalter an überlieferten Grenzzügen festhielt, sieht man beispielsweise in den Fällen, wo Stadtgemeinden durch Parrochialgrenzen in verschiedene Kirchspiele zusammen mit dem Umland eingeordnet waren³, auch die Beobachtung stimmt hierzu, dass sogar noch heutige Gemarkungsgrenzen sich an alte Römerstrassen anlehnen⁴. Daher ist es nicht so ganz unmethodisch, weltliche Bezirke, wo andere sichere Zeugnisse fehlen, mit Hilfe kirchlicher Grenzen zu rekonstruieren. Für das Zusammenfallen von Markgenossenschaft und Kirchspiel haben Maurer und andere genügend Beispiele gesammelt⁵, und je weiter die Forschung vorschreitet, desto mehr wächst ihre Zahl. Ganz allgemein weist O. Stolz für Tirol die Pfarr- und Markgenossenschaftsbezirke als Unterabteilungen der karolingischen Grafschaften nach, die Grenzen der Kirchspiele seien alt und müssten zugleich Markgenossen-

1) Am Niederrhein ist das Zusammenfallen von Markgenossenschaft und Kirchspiel nicht das Regelmässige, Weimann, Die Mark- und Walderbengenossenschaften des Niederrheins (Gierkes Untersuchungen H. 106) 15. 2) Baumgartner, Geschichte und Recht des Archidiaconats der oberrhein. Bistümer (Stutz, Kirchenrechtl. Abh. H. 39) 136. 3) J. Lappe, Kirchen auf Wüstungen, Zeitschrift der Savignyst. f. Rechtsgesch., Kanon. Abt. 3 (1913), 174 ff. 4) Paret in Fundberichte aus Schwaben 1911, 112; Elsass. Monatsschr. f. Gesch. u. Volkskunde 1913, 90 f.; Freiburger Diözesanarchiv 38, 101 f.; für das mittlere Baden s. Acher- u. Bühlerbote 1904 Nr. 203 (Reinfried), nach freundlicher Mitteilung von Herrn Dr. H. Haering in Karlsruhe. 5) Maurer, Einleitung 167 ff.

schaften umschlossen haben¹. In Ob- und Nidwalden umschliessen Markgenossenschaft und Kirchspiel dieselben Grenzen²; für Teile der Südschweiz zieht K. Meyer die Gleichung von *vicinania* und *parrochia*; auch deren Unterabteilung die *decania* ist ein wirtschaftlicher Bezirk³. Zofingen ist Mittelpunkt einer Markgenossenschaft und zugleich Urfparrei desselben Sprengels⁴. In Steinbach a. d. Oos fallen Markgenossenschaft und Kirchspiel zusammen, ebenso in Sasbach, bei ersterem schliessen sich die Grenzen an solche aus der Römerzeit an⁵. Burgheim a. d. Lahr ist Mittelpunkt eines noch vier weitere Dörfer umfassenden Kirchspiels, das zugleich eine Markgenossenschaft bildet⁶. Die gemeine Nachbarschaft des ganzen Kirchspiels zu Frauenberg bei Zülpich setzt sich aus drei Ortschaften zusammen⁷. Die Dörfer Nerenberg und Mölen bei Ehrenbreitstein bilden eine Mark und ein Kirchspiel⁸, die Markgenossenschaft des Büttger Waldes hat bis 1733 dieselben Grenzen wie ihr Kirchspiel⁹, und die Wirtschaftsgemeinde der Hönninger Büsche ist identisch mit einer Kirchgemeinde¹⁰. Aus der Provinz Geldern nenne ich die Formel: 'der marken recht in dem Kerspel van Zylvelden'¹¹. Das Zusammenfallen beider, namentlich den identischen Gebrauch der Ausdrücke Mark und Kirchspiel in den Niederlanden hat A. M. Pleyte nachgewiesen¹², und für Dithmarschen sind uns gleichfalls die engen Beziehungen zwischen Kirchspiel und Wirtschaftsverband bekannt¹³. Deermann sagt von der niedersächsischen Grafschaft Lingen: Das Kirchspiel vereinigte sämtliche Eingesessenen einer oder mehrerer bis zu sechs Bauerschaften; berechtigt waren nur die Erbleute, verpflichtet alle Einwohner. Alle hatten nach dem Charakter ihres Besitzes zu den Lasten beizutragen; wer sich weigerte, verlor sein Recht in der Mark¹⁴.

1) Geschichte der Gerichte Deutschtirols, Archiv f. österr. Gesch. 102 (vgl. Stutz, Zeitschr. f. Rechtsgesch., German. Abt. 1913, 716).
 2) H. Omlin, Die Allmend-Korporationen der Gemeinde Sarnen (Obwalden) im Geschichtsfreund 1913, S. 40. 3) Blenio u. Leventina von Barbarossa bis Heinrich VII. S. 60 (vgl. Stutz a. a. O. 1912, 655).
 4) Zeitschrift f. die Gesch. des Oberrheins 1913, 708. 5) Freiburger Diözesanarchiv 38, 101. 113. 6) J. Sauer in: Die Ortenau 1910, 141; 1913, 10. 7) Grimm, Weistümer II 705 f. 8) Ebenda I 603 f.
 9) Weistümer des Kurfürstentums Köln I (ed. H. Aubin) 111. 10) Ebenda 154 ff. 11) Grimm, Weistümer VI 760. 12) De Rechtstoestand der Marken in Nederland, Leiden 1879, 123 ff. 13) Vgl. F. Rachfahl in Conrads Jahrbüchern f. Nationalök. u. Stat. 93 (1909), 440 ff. 14) Forschungen zur Gesch. Niedersachsens IV H. 2 S. 88.

Zwar fallen, wie er sagt, von den vierzehn Markengebieten nur drei mit Kirchspielen zusammen¹, aber die Grenzen der ersteren waren eben noch im 15. Jh. nicht fest abgegrenzt; so bleibt doch der innere Zusammenhang zwischen Markenrecht und Verpflichtung der Kirche gegenüber ein wichtiges, für unsere Ansicht sprechendes Resultat. Und diesen inneren Zusammenhang beider Komplexe erweisen auch die häufigen Bestimmungen über das Halten der Zuchttiere in der Mark: wer das Kirchenwittum hat, muss das Vaselvieh stellen², ist eine immer wiederkehrende Anschauung in den Weistümern. Wie diese Verpflichtung an die Kirchherren gekommen ist, bleibe dahin gestellt; es wäre einmal nützlich, die Frage nach dem Verhältnis von Markgenossenschaft, Kirchspiel und Zuchttieren besonders zu untersuchen³. Eine andere Gleichung von Markgenossenschaft und Kirchspiel ist die, dass der Pfarrherr zugleich Obermärker ist⁴. Dass die Landgemeinde ihren Priester nach germanischem Recht selbst gewählt hat, lässt sich aus wenigen Zeugnissen noch erkennen; das Recht ist in der frühchristlichen Zeit an die Bischöfe übergegangen⁵. Erinnern wir nochmals an den Doppelsinn der Flurprozessionen, so werden wir Künstles Feststellung, dass in den meisten Weistümern Pfarrbezirk und Markbezirk zusammenfallen⁶, zu dem allgemeinen Satz erweitern dürfen, dass in Deutschland, wohl überhaupt bei den Germanen, Wirtschafts- und Kultusverband ursprünglich dasselbe waren.

In den Zufälligkeiten der Ueberlieferung liegt es weiterhin begründet, dass wir von den drei Gleichungen Kirchspiel - Markgenossenschaft, Markgenossenschaft - Gerichtsbezirk, Gerichtsbezirk - Kirchspiel häufig nur die eine oder andere für dieselben Orte nachweisen können; oft

1) Ebenda 103. 2) Grimm, Weistümer I 263; s. das Register zu Grimms Weistümern; Künstle a. a. O. 88; Fr. v. Wyss, Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts 43; H. Fischer, Schwäbisches Wörterbuch II 962 unter 'Faselrind'. 3) Ob hier vielleicht dann neues Licht auf Titel 3 der Lex Salica fiele, nach dem ein Stier 3 villae zu versorgen hat (III 4. 5 ed. Geffcken S. 4). Inama meint das eine Mal, diese villae müssten Einzelhöfe sein (Deutsche Wirtschaftsgeschichte I² 50 f.), das andere Mal scheint er sie als Dörfer zu fassen (ebenda 114 Anm. 5), während Meitzen schwankt zwischen Einzelhöfen und kleinen Ortschaften (I 583); C. Brinkmann, Freiheit u. Staatlichkeit in der ält. deutschen Verfassung 1912 S. 9 spricht von Dörfern, ich persönlich neige gleichfalls dieser Ansicht zu. 4) Grimm, Weistümer V 248 § 3; s. Register sub Obermärker; Künstle a. a. O. 39 f. 5) U. Stutz, Gesch. des kirchlichen Benefizialwesens I 203 Anm. 32. 6) Die deutsche Pfarrei u. ihr Recht 9.

lässt sich ihre Einheit nur auf Umwegen feststellen. Für das Zusammenfallen von Markgenossenschaft und Gerichtsbezirk verweise ich auf folgende Beispiele¹: Aus den St. Galler Urkunden des 8. und 9. Jh. kennen wir die Mark Nibelgau², die *marca Argengauensium*³ und die *marca que vocatur Munthariheshuntari*⁴, dies letzte Beispiel ist für die schwäbische Alb weithin typisch; wir haben gesehen, wie Ernst die dortigen Hundertschaften mit Hilfe der wirtschaftlichen Zusammenhänge rekonstruierte⁵. Im mittleren Neckarland fällt die Markgenossenschaft, zu der Esslingen gehörte, mit einer Hundertschaft zusammen, ebenso ist die benachbarte Nellinger Hundertschaft eine wirtschaftliche Einheit⁶. Aus dem bairischen Stammesgebiet nenne ich die Ortsnamen: Ammergau, Peitingau, Schongau, Walgau, Warngau⁷, aus denen ein ursprüngliches Zusammenfallen des Gerichtsbezirks mit dem der Siedlung ersichtlich ist; und auch in Sachsen sind Gaunamen bezeugt, deren Inhalt eine Einzelsiedlung ist⁸. Die freie Markgenossenschaft Altenhaslau bildet mit ihren fünf Dörfern einen Gerichtsbezirk, in dem auf Bussen bis zu 60 Schilling erkannt wird⁹. Für Ried in der Wetterau kennen wir die Formel: das Gericht oder Weidrecht auf dem Ried¹⁰; und wenn Rübel erklärt, die Behauptung Thudichums von der Identität der Cent und Mark in der Wetterau sei nicht ganz leicht nachzuweisen und an anderen Stellen Deutschlands erscheine sie nicht¹¹, so darf ich ihn auf die hier genannten Fälle und auf R. Schröders Register zu Grimms Weistümern (sub verbo Cent) verweisen. Von Hessen sagt Varrentrapp: Gewöhnlich fallen in den Weistümern Gerichts- und Markgenossenschaft zusammen¹². Im Moselland sind die Hundertschaften ziemlich allgemein auch Allmendbezirke, wie Lamprecht zeigt unter Zustimmung Meitzens¹³. Das Zusammenfallen von Gobeizirk und Markgenossenschaft ist nach Grütter das Regelmässige im Loingau¹⁴. Am deutlichsten erkennen wir den Zusammenhang von Gerichts-

1) Vgl. E. Mayer, Deutsche u. französische Verfassungsgeschichte I 436 f. 2) Baumann, Allgäu I 127 f. 3) Ebenda 128. 4) Kowalewsky, Die ökonomische Entwicklung Europas I 309. 5) Oben S. 705. 6) Württemberg. Vierteljahrshefte 1913 S. 153, 156. 7) Maurer, Gesch. der Dorfverfassung I 105. 8) R. Werneburg, Gau, Grafschaft und Herrschaft in Sachsen bis zum Uebergang in das Landesfürstentum, Göttinger Diss. 1910 S. 17. 9) Grimm, Weistümer III 410 ff., 415 ff., 418 § 23. 10) Ebenda III 473. 11) Die Franken S. 88 Anm. 1. 12) A. a. O. 76. 13) I 570 f. 14) Hannover. Geschichtsblätter 1899, 254. 299.

bezirk und Wirtschaftsverband im Norden. Maurer hatte noch geglaubt, und das legt Zeugnis ab für die ihm gern abgesprochene Nüchternheit seiner Forschung, dass Markgenossenschaft und Hundertschaft nur bei den Franken und Alemannen zusammenfallen¹. Nicht zuletzt durch die Arbeiten seines Sohns ist uns neues Vergleichsmaterial zugänglich gemacht worden. In Dithmarschen war im Mittelalter die ganze Landgemeinde Eigentümerin der Waldungen und Wiesen, daneben hatten die wirtschaftlichen Unterabteilungen noch ihre Sonderallmenden². Rietschel hat gezeigt, dass in England die Hundertschaft wenigstens in frühester Zeit ein agrarischer Verband gewesen ist³, in den alten Gesetzen Schwedens wird die Harde oder Hundertschaft ganz allgemein als Rechtssubjekt ihrer Allmenden betrachtet⁴. In Nordjütland bilden, soweit erkennbar, die Dörfer der Hundertschaften unter sich Markgenossenschaften⁵, und auch in Nordseeland sieht Haff diesen Zusammenhang und führt ihn auf die Besitzergreifung des Landes durch das wandernde Volk zurück⁶. So kann v. Below die Ansicht aussprechen, bei der ersten Ansiedlung mögen die Grenzen eines ökonomischen Bezirks mit denen eines politischen zusammengefallen sein⁷, nur meine ich, der Satz sei zu vorsichtig formuliert; angesichts der stattlichen Zahl von Beispielen fällt es nicht allzu schwer ins Gewicht, dass wir vom Niederrhein wissen, die Gerichtsgrenzen fallen mit den Markgrenzen nicht regelmässig zusammen⁸, und dass wir auch aus Hessen wenige Gegenbeispiele kennen⁹. Es ist doch auch hier an den inneren Zusammenhang beider Verbände zu erinnern¹⁰. In der Markgenossenschaft Winden-Weinähr findet stets vor dem Ding ein Gelage statt, das Märkergericht selbst wird dann mit den alten Hegungsfragen eingeleitet¹¹. Das Märkerding ist fast in allen Formen und zum Teil auch in seiner Kompetenz aufs engste verwandt mit dem öffentlichen Gericht. Schon der Versammlungsort des Märkergerichts

1) Einleitung 66. 2) F. Rachfahl, Schleswig-Holstein in der deutschen Agrargeschichte, Conrads Jahrbücher für Nationalök. u. Stat. 93 (1909) 437. 3) Zeitschr. d. Savignystift. f. Rechtsgesch., German. Abt. 28 (1907) 394. 417. 4) Haff, Die dän. Gemeinderechte I 95. 5) Ebenda 103 f. 6) Ebenda 101. 7) Handwörterbuch der Staatswissenschaften⁸ VI 586. 8) Weimann a. a. O. 17. 9) Varrentrapp a. a. O. 78 ff. 10) Vgl. O. v. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht I 81 ff., dessen Ausführungen im Prinzip von den unsrigen abweichen. 11) Grimm, Weist. I 607; s. Maurer, Markenverfassung 277.

gemahnt an die öffentlichen Dingstätten¹. Es tagt unter freiem Himmel auf der Malstätte, die gern bei einer Linde liegt, oder unter einer Dingbuche, bei den sieben Eichen, vor der Kirche, und die Einrichtung bestand gelegentlich aus einigen im Kreis herum stehenden Steinen². Es wird ferner geschieden zwischen gebotenem und ungebotemem Märkerding³, die Verhandlungen selbst begannen mit den feierlichen Hegungsfragen⁴, das Fernbleiben von der Versammlung unterlag strengen Strafen⁵. Das Urteil über den einzelnen Fall wird erfragt⁶ und je nachdem durch Schöffen oder den ganzen Umstand gefunden. Dass endlich die Kompetenzen beider Gerichte durcheinandergehen, hat Varrentrapp an hessischen Beispielen gezeigt⁷. Dasselbe liesse sich aus Grimms Weistümern für alle Teile Deutschlands nachweisen, ich erinnere nur an das Landrecht des Eldagser Gos.⁸ Maurer meinte, die Märkergerichte seien stets und allenthalben von den Gerichten der öffentlichen Gewalt verschieden gewesen⁹; rechnet man aber zusammen die enge formale Verwandtschaft, das Durcheinandergreifen der Kompetenzen und das häufige räumliche Zusammenfallen der Kompetenzgebiete, so liegt die Annahme einer organischen Verbindung beider nicht allzu fern¹⁰. Das Märkergericht und das spätere öffentliche Gericht sind Splitter eines ursprünglich gemeinsamen, die Folge einer Zersetzung des alten Gerichtsverbands, wie sie auch aus der Geschichte der Immunität bekannt ist, einer Zersetzung, die ferner ihren Grund besonders in dem merkwürdigen Verhältnis von persönlichem Gerichtsstand und örtlichem Gericht hat. Das öffentliche Gericht wird Standesgericht und strebt doch zugleich nach fester räumlicher Grundlage, das Märkergericht bleibt mehr Personengericht; der Ausmärker, welcher in der Mark begütert ist, wird vor das öffentliche Gericht gezogen, hat aber kein Recht, am Märkerding teilzunehmen¹¹. Für das Alter des normalen Märkergerichts bietet übrigens Schotte noch einen Beweis aus dem Gegenteil. Er führt aus, dass die Letter Mark in Westfalen ein Gebilde aus jüngerer Zeit sei¹², und zeigt,

1) Die Beispiele aus Maurer, Markenverfassung 327 ff. 2) Ebenda 332. 3) Ebenda 335. 4) Ebenda 341; H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I² 198 Anm. 17. 5) Maurer, Markenverf. 343. 6) Siehe die oben im Text genannten Beispiele. 7) A. a. O. 77. 8) Grimm, Weist. IV 659 ff. 9) Markenverf. 399. 10) Die Literatur über diese Frage bei Varrentrapp a. a. O. 72 ff., der selbst S. 81 zu anderem Ergebnis kommt. 11) Varrentrapp S. 76; vgl. auch ebenda S. 245. 12) A. a. O. 89.

dass dem Märkerding die Hegungsformalitäten und Zereemonien des altdeutschen Gerichts fast unbekannt waren¹. Dass endlich Markgenossenschaften gelegentlich auch Hochgerichtsbezirke genannt werden, findet ebenfalls in der alten inneren Verbindung mit der Hundertschaft eine Erklärung. Von der schwäbischen Alb hat Ernst Fälle beigebracht, in denen Hundertschaft und Grafschaft sich decken, 854 sind drei benachbarte Albhundertschaften je einem besonderen Grafen unterstellt²; die Hundertschaften hat aber Ernst dort als wirtschaftliche Einheiten erwiesen.

Wir gehen nur kurz zur dritten Gleichung über: Gerichtsbezirk-Kirchspiel; sie ist ja für unsere Zwecke isoliert von keiner Bedeutung. Den Zusammenhang der Gerichte Deutschtirols mit ihren Kirchspielen hat Stolz nachgewiesen³; der schwäbische Landfriede von 1104/8 enthält die Bestimmung: 'ille, in quo pax corrupta est, vadat ad parrochiam accusati et dicat populo . . .'⁴; da der Landfriede natürlich die normalen Verhältnisse zum Ausgangspunkt nimmt, fällt also in Schwaben Kirchspiel und Gerichtsbezirk der Regel nach zusammen. Vom Niederrhein kennt Weimann nur wenige Beispiele⁵, während E. Meister von den Gogerichten Ostfalens sagt, sie fallen ganz allgemein mit kirchlichen Sprengeln zusammen, d. h. die kirchliche Verwaltungseinteilung schloss sich der der altsächsischen Gerichtsverfassung an, ein Zusammenhang mit der in Sachsen jüngeren Grafschaftseinteilung ist nicht nachzuweisen⁶. Ueber den inneren Zusammenhang von Recht und Kultus, der sich z. B. auch im Gebrauch der Kirchen als Versammlungsstätten äussert, muss ich kein Wort verlieren, er ist immer wieder erörtert worden⁷.

Weitere Beispiele für diese Gleichung ergeben sich aus den folgenden Fällen, in denen nun Gerichtsbezirk, Kirchspiel und Markgenossenschaft dieselben Gebiete umspannen. Das Fleimser Tal in Südtirol bildet eine Mark-

1) Ebenda 95. 2) Oberamtsbeschr. von Münsingen 282. 3) A. a. O. 213 ff. 4) MG. Constitutiones I Nr. 430 Abs. 2; vgl. Grimm, Rechtsaltertümer⁴ II 265: die Parrochianen werden zusammengerufen und das Urteil lautet auf Rädern. 5) A. a. O. 17. 44. 6) Ostfälische Gerichtsverfassung 1912, 149. — Ueber die komplizierten Verhältnisse am Niederrhein s. K. Weimann, Das tägliche Gericht. Ein Beitrag zur Geschichte der Niedergerichtsbarkeit im Mittelalter S. 27 ff. (v. Gierkes Untersuchungen zur Deutschen Staats- u. Rechtsgesch. H. 119). 7) Ueber die Identität von Gerichts- und Opferstätte vgl. etwa M. Fastlinger in der Riezler-Festschrift (herausg. von K. A. v. Müller, 1913) S. 10.

genossenschaft, deren Gerichtsmittelpunkt in Cavalese liegt; die *communitas vallis Flemmarum* hat zugleich die Befugnis, die kirchlichen Umzüge der Talgemeinde zu ordnen¹. In Deutschland ist nach Stolz die dreifache Gleichung Gerichtsgemeinde, Pfarrei und Markgenossenschaft unbestreitbar². Im oberen Tessin decken sich, wie wir sahen, Markgenossenschaft und Kirchspiel, und ebenso auch Gerichtsgemeinde und Talgemeinschaft, allerdings ist das Zusammenfallen dieser beiden letzteren gelegentlich auch späteren Ursprungs³. Die Mark Nibelgau in Oberschwaben hatte als kirchlichen Mittelpunkt die Leutkirche, das heutige Leutkirch⁴. Für die Gegend von Esslingen konnte ich zeigen, dass die Grenzen der Hundertschaft an entscheidenden Stellen mit den Dekanatsgrenzen zusammenstimmen, die Hundertschaft aber liess sich mit Hilfe der Weidgerechtigkeiten der beteiligten Ortschaften rekonstruieren⁵. Das Gericht und Marktum Hirschhorn bildet ein Kirchspiel und umspannt mehrere Dörfer⁶. Das Hochgericht und der Flecken Kellenbach im Hunsrück haben ihre Richtstätte auf Weitersborner Feld, die Kirchspielleute müssen zum Bau das Holz liefern⁷. Die Markgenossenschaft Rhaunen bildet im späteren Mittelalter einen Hochgerichtsbezirk mit zwei Kirchspielen. Aus dem Namen des Kirchenheiligen von Rhaunen, St. Martin, ist zu ersehen, dass hier die Mutterkirche beider Pfarreien lag⁸. Aus Brohl an der Untermosel kennen wir die Formel: Vogt, heimburger und ganze gemeynde des Broeler gericht, gnant nassen kirspels⁹. Buervenich bei Euskirchen ist zusammen mit Eppenich eine Hundertschaft, Hirtenschaft und Gemeinde¹⁰. Die Dörfer Muggenhausen, Schwartzmaar und Neuenkirchen bei Bonn bilden eine Markgenossenschaft, ein Kirchspiel und eine Hundertschaft¹¹. Das Siegerland zerfällt im 15. Jh. in eine Anzahl kirchlicher, gerichtlicher und wirtschaftlicher Einheiten wie auch die angrenzenden Gebiete, und Philippi möchte vermuten, dass der ursprüngliche *pagus*-, *parrochia*-, *marca* Siegen

1) Weinhold, Die alte Gerichtsstätte zu Cavalese im Fleimser Tal, Zeitschr. des Vereins f. Volkskunde IX 68 ff. 2) A. a. O. 219.
 3) K. Meyer a. a. O. 25 ff. 166. 4) Baumann, Allgäu I 101.
 5) Württemberg. Vierteljahrsh. 1913, 132 ff. 170. 6) Grimm, Weistümer I 445. 7) Ebenda II 143. 8) F. Hamm, Die Wirtschaftsentwicklung der Markgenossenschaft Rhaunen (Trierisches Archiv, Ergänzungsband VII) 63. 9) Grimm, Weistümer II 448. 10) Ebenda VI 677. 11) Ebenda IV 765 ff.

durch den wirtschaftlichen Ausbau allmählich diese Zerteilung erhalten habe¹, wogegen ich allerdings mit Haff² annehme, das Land sei von jeher in mehrere Wirtschaftsverbände zerfallen. In der Markgenossenschaft Winden-Weinähr im Westerwald findet nach Bestellung der Markbeamten das Kirchspielsgelag statt, dann beginnt die Gerichtsversammlung mit den Hegungsfragen³. Beispiele aus derselben Gegend sind sonst noch von Maurer zusammengetragen⁴. Das skandinavische Hundari ist Allmendgemeinschaft und bildet zugleich eine kirchliche Einheit⁵; in Dänemark freilich gehen die Gebiete der Markgenossenschaft und des Kirchspiels durcheinander⁶. Stolz wird aber mit seiner zusammenfassenden Bemerkung nicht fehlgelassen: Fast bei allen germanischen Völkerschaften kann das Zusammenfallen von Hundertschaften, z. T. auch der Markgenossenschaften auf der einen und Pfarreien auf der andern Seite als allgemeine Tatsache festgestellt werden⁷.

Bei einer systematischen Durchsicht der Weistümer-sammlungen, die mir nicht möglich war, liesse sich die Zahl der Beispiele noch beträchtlich vermehren, doch kann das hier Gebotene genügen. Ebenso häufig oder vielmehr noch häufiger können wir in die dreifache Gleichung statt der Markgenossenschaft die Dorfgemeinde einsetzen. Als einen Fall aus früherer Zeit nenne ich nur Münchweier, nach dem bekannten alten Weistum⁸.

Füglich halten wir hier inne. Festgestellt ist, wie ich glaube: das Alter des Flurzwangs, die Verkettung mehrerer Siedlungen durch den Flurzwang innerhalb einer Mark (Tirol, Schwaben, Skandinavien), die hohe Altertümlichkeit einer Anzahl Strafbestimmungen der spätmittelalterlichen Markgenossenschaft, das Alter des rechtlichen Abschlusses der Mark nach aussen (Recht der Ausmärker, Durchreisenden), der innere Zusammenhang zwischen

1) Siegener Urkundenbuch I Einleitung bes. S. XV ff.; Delius, Hauberge und Haubergsgenossenschaften des Siegerlandes (Gierkes Untersuchungen H. 101) 3. 2) Zeitschr. der Savignystift. f. Rechtsgesch., Germ. Abt. 32 (1911), 509. 3) Grimm, Weistümer I 607. 4) Maurer, Markenverf. 277. 5) Rietschel, Zeitschr. der Savignystift. f. Rechtsgesch., German. Abt. 28 (1907), 352. 417. 6) Haff a. a. O. II 69. 7) A. a. O. 217; s. die dort genannte Literatur. 8) N. A. XXV, 809 Abs. 3 (Zeumer) und namentlich Wittich, Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins N. F. 15, 420; ein anderer Fall ist z. B. Ulm bei Renchen, Freiburger Diözesanarchiv 38, 121 f.

Wirtschaftsverband und Kultusgemeinde (Flurumgänge, Zuchttiere, Verlust des Markenrechts bei Vergehen gegen die Kirche), der innere Zusammenhang zwischen Markgenossenschaft und Gerichtsbezirk (Formen der Gerichte, Ineinandergreifen der Kompetenzen) und endlich in zahlreichen Einzelfällen, aber auch zusammenhängend in weiten Gebieten der räumliche Zusammenfall von Wirtschafts-, Gerichts- und Kultusverband. Ich weiss nicht, ob aus dem Gesagten etwas anderes gefolgert werden kann, als dass die spätmittelalterliche Markenverfassung in ihren Hauptlinien so alt sein muss wie die Besitzergreifung des Landes selbst.

Absichtlich bediene ich mich des allgemeinen Ausdrucks Wirtschaftsverband, denn wir hatten immer wieder Gelegenheit darauf hinzuweisen, dass Markgenossenschaft und Dorf sich in den erörterten Fragen nur durch die räumliche Ausdehnung unterscheiden. Beide werden durch den Flurzwang beherrscht, beide kennen die strengen Bestimmungen gegen Ausmäker und einheimische Frevler an der Mark, von beiden kennen wir Flurprozessionen, ihre Gerichte sind verwandt in Form und Kompetenz, räumlich können die Dorfgemeinden ebenso gut mit Gericht- und Kultusbezirken zusammenfallen. Für Ober- und Mitteldeutschland kenne ich keinen anderen Unterschied als den der Grösse des umspannten Gebiets und den der Siedlungsart, die Dorfmark hat ein Zentrum, um das sich die Fluren gruppieren, die Markgenossenschaft deren mehrere, allerdings fest aneinander gekettete, und diese Mehrheit der Zentren bedingt die Abweichungen in der Verbandsverfassung. In Gegenden mit Einzelhofsiedlung fällt das wichtige Moment des Flurzwangs weg; auf die Berücksichtigung der Siedlungsdichte für die Frage nach dem Wesen der Markgenossenschaft ist oben schon hingewiesen worden¹.

Der Versuch, Markgenossenschaft und Dorf von einander zu unterscheiden, führt uns notwendigerweise zur viel umstrittenen Urdörfertheorie². Rein äusserlich ist das Gemeinsame von Markgenossenschaft und Dorf die Einheit der Gemarkung. 'Grossmarken' und 'Kleinmarken'

1) S. 700. 2) Abgelehnt wurde sie zuletzt von Weimann a. a. O. 23 und passim, Wopfner, Beitr. 33, S. 600 Anm. 2; Meitzen (II 584) meinte, das Hervorgehen von Tochtergemeinden aus den alten Dörfern des Volkslandes sei keineswegs häufig anzunehmen.

sind im Prinzip dasselbe¹, auch muss man nicht annehmen, dass alle Hundertschaften die gleiche Grösse hatten². Die Urdörfertheorie betrifft nun solche Marken, die irgendwann nachweisbar mehrere Ortschaften umfassten, und für diese ist die Frage dann so zu stellen: sind die Orte wohl alle gleich alt, oder lässt sich vielmehr einer derselben heute noch als der älteste in der Markung erkennen³? Hier gibts mehrere Indizien: Form des Ortsnamens, wirtschaftliche Beziehungen zu den übrigen Dörfern, kirchliche Beziehungen zu den übrigen Dörfern. Die Form der Ortsnamen ist vor allem für oberdeutsche Gebiete in Erwägung zu ziehen. Hier möchte man annehmen, dass Hundertschaften, die nach einer einzelnen Siedlung benannt sind, ursprünglich diese allein umfasst haben und dass die übrigen, in ihren Grenzen liegenden Orte durch Innenkolonisation entstanden sind. Ein gutes Beispiel bieten hier wieder die Hundertschaftsmarkgenossenschaften der schwäbischen Alb. Das heutige Oberamtsstädtchen Münsingen gab einer Hundertschaft den Namen, es war zugleich in kirchlicher Beziehung Vorort der anderen in seiner Markung liegenden Dörfer⁴, und so lassen sich eine Reihe von Orten, deren Namen auf -ingen gebildet sind, als Markenvororte erkennen⁵; auch die bairischen Ortsnamen auf -gau wird man hierher rechnen⁶; und aus den sächsischen Gebieten wissen wir, dass in den Gaunamen häufig der Name einer einzelnen Siedlung steckt⁷. Was die wirtschaftliche Abhängigkeit der Tochterdörfer betrifft, so konnte ich selbst für Esslingen, das schon seiner Namensform nach als Vorort der Mark zu erschliessen ist, zeigen, wie die Bewohner dieses Vororts den Weidgang über die Felder der zwei Nachbargemeinden im Südosten hatten, während von diesen das entfernter liegende Zell sein Vieh umgekehrt nicht so weit treiben durfte⁸. Die deutlichste

1) Siehe Bücher bei Laveleye, Das Ureigentum (deutsch 1879) S. 87 Anm. 1. 2) G. Waitz, Gesammelte Abhandlungen S. 542 lehnt Thudichums Hypothese vom Zusammenfallen der Marken und Hundertschaften ab, Marken von solcher Ausdehnung seien die Ausnahme in Deutschland. Dieser Einwand lässt sich ja wohl durch den Hinweis auf die naturgemässe Grössenverschiedenheit der Hundertschaften entkräften. 3) Weimanns Fragestellung (a. a. O. 23) ist falsch, doch wage ich meine Ergebnisse auf das niederrheinische Gebiet nicht verallgemeinernd auszu dehnen. 4) Siehe oben S. 722 ff. 5) S. die Literatur Württemberg. Vierteljahrshefte 1913, S. 134 Anm. 10. 6) Siehe zuletzt Fastlinger in der Riezler-Festschrift (herausg. von K. A. v. Müller, 1913) S. 3 f. 7) Siehe oben S. 723. 8) Ebenda S. 705.

Sprache reden hier aber die dänischen Verhältnisse. Dort ist das Urdorf nach Hanssen¹ einseitig berechtigt, bei Landstreitigkeiten mit dem Filialdorf Zeugnis abzulegen, vor Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist konnte das Filialdorf wieder einberufen und aufgehoben werden, wenn die Bewohner des Urdorfs sich geschädigt glaubten; in frühesten Zeit, meint unser Gewährsmann, müsse es nicht selten vorgekommen sein, dass ein Urdorf ganz und gar in kleine Dörfer oder Einzelhöfe aufgelöst wurde. Dem Buch von Haff² entnehme ich die Bemerkung Sunesens: 'ad sopiendam controversiam exortam super limitibus duarum villarum, quamvis unam ex alia constat originem duxisse'. Die wirtschaftliche Bedeutung des Vororts wird auch zum Ausdruck kommen, wenn in Urkunden der fränkischen Zeit ein Dorf als in der marca oder den termini des andern belegen aufgeführt ist: 'bona in villa Mitte, quae sita est in terminis Sulzmiscen'³. Diese Aufteilung grösserer Muttergemeinden in ganz oder beschränkt selbständige Tochtergemeinden scheint auch im Vintschgau das Regelmässige zu sein⁴, und Haff zeigt im Anschluss an seine Studie über Pfronten, dass in freien Marken die Absplitterung dorfweise vor sich gegangen sei, wofür die dreizehn Orte der Pfronter Mark das beste Beispiel liefern⁵. Am stärksten aber im Sinne der Urdorftheorie sprechen die Beziehungen von Wirtschafts- und Kultusverband. Wir haben gesehen, welcher innere Zusammenhang hier vorliegt; dass er auch äusserlich noch heute vielfach erkennbar ist, musste dem entsprechen. Man kann ganz speziell für die Parrochialeinteilung und ihren immer weiterschreitenden Ausbau von einer Urdörfertheorie sprechen, das Verhältnis zwischen den Mutterkirchen und ihren Filialen legt bededtes Zeugnis ab⁶, und wir kennen nicht wenig Mutterkirchen in Dörfern, die aus anderen Erwägungen Urdörfer ihrer Markung sein müssen⁷. Hier kann nicht energisch genug auf die Bedeutung der Kirchenheiligen hingewiesen werden, deren Erforschung sich in erster Linie an den

1) Agrarhistorische Abhandlungen I 45 f.; s. auch F. Rachfahl in Conrads Jahrbüchern f. Nationalök. u. Stat. 93 (1909), 437. 2) I 131 f. 3) Varrentrapp a. a. O. 84, wo noch weitere Fälle genannt sind; Weimann a. a. O. 30. 4) Stolz a. a. O. 275. 5) Zeitschr. d. histor. Ver. f. Schwaben u. Neuburg 1903, 22. 6) J. Schmidlin, Ursprung und Entfaltung der habsburgischen Rechte im Oberelsass 1902, 141 f. Gerade von den kirchlichen Verhältnissen ausgehend kommt Sch. zur Annahme der Maurerschen Urdörfertheorie. 7) Maurer, Gesch. der Dorfverfassung I 110 ff.

Namen G. Bosserts knüpft¹. Er hat für Schwaben gezeigt, dass jeweils die ältesten Kirchen der fränkischen Mission dem heiligen Martin geweiht sind, die nächstältesten tragen den Namen des heiligen Michael, und so lässt sich ihre Gründung Schicht für Schicht verfolgen. Dass in der Zeit der fränkischen Missionierung der Ausbau der Marken schon ziemlich fortgeschritten war, muss man vermuten², zugleich aber auch, dass damals das Abhängigkeitsverhältnis der Tochtergemeinden vom Urdorf sich noch stärker fühlbar machte, es hat eben in den kirchlichen Verhältnissen seinen deutlichsten Ausdruck gefunden.

So wage ich denn folgende Konstruktion für die Gebiete der Dorfsiedlung aufs neue vorzutragen: Ursprünglich enthielt die Mark, welche zugleich Gerichts- und Kultusbezirk war, nur eine Ansiedlung. Je nach der Grösse der Mark ist dieser Zustand für immer herrschend geblieben oder es splitterten von der einen Siedlung mittels Innenkolonisation allmählich Tochtergründungen ab, die mindestens durch den Flurzwang mit dem Mutterdorf in Verbindung gehalten wurden. Von diesem Moment an spreche ich im Sinn der älteren Lehre von einer Markgenossenschaft. Die Stellung des Mutterdorfs als Vorort hat die christlich-kirchliche Organisation in ihrem Bestreben, sich möglichst an die bestehenden Verhältnisse anzuschliessen, z. T. dauernd festgehalten. Allmählich verselbständigten sich die Tochtergemeinden, erhielten eigne Kirchen und sonderten sich teilweise zu selbständigen Niedergerichtsbezirken ab, die im Flurzwang gegebene Verkettung mit dem Urdorf löste sich; die Dorfgemeinde bekam ihre eigene Gemarkung³. Es ist auch hier die dreifache Gleichung: die erste Siedlung wird zur Markgenossenschaft, dann zu Einzeldörfern; die Hundertschaft zerteilt sich in Ortsniedergerichte, die Pfarrkirche wird Mittelpunkt eines Kirchspiels, von dem sich neue selbständige Pfarreien ablösen.

1) Seine hier zu nennenden Arbeiten habe ich zusammengestellt Württemb. Vierteljahrsh. 1913 S. 158 Anm. 126; vgl. auch Schreibmüller, Burg und Herrschaft Stauf in der Pfalz I (Gymnasialprogramm, Kaiserslautern 1913) passim. 2) Siehe die verschiedentlich erwähnten Beispiele aus fränkischer Zeit, bei denen eine marca mehrere Dörfer enthält. 3) S. noch die Bemerkungen von Haff, Vierteljahrsschr. f. Social- u. Wirtschaftsgesch. VIII, 20, Zeitschr. der Savignyst. f. Rechtsgesch., Germ. Abt. 33 (1912), 539 ff.; Meyer, Blenio 26 ff.; Stolz a. a. O. 274; Deermann a. a. O. 88 zeigt, dass die Kirchspiele im Kreis Lingen auf den Bauerschaften, nicht den Markgenossenschaften aufbauten. Dazu stimmt vortrefflich die Meinung, dass auch die Markgenossenschaft in anderen Gegenden von dem Dorf ausgeht.

Aus allen bisherigen Ausführungen geht zur Genüge hervor, dass wir in der Geschichte der Markgenossenschaften die geringste Bedeutung den Grundherrschaften zuzuschreiben berechtigt sind. Es ist eines der Hauptverdienste von Dopschs Buch, gegen die Ueberschätzung des grundherrschaftlichen Einflusses konsequent Front gemacht zu haben. Der Widerspruch Ilgens¹ wird kaum zahlreiche Anhänger finden. Aber bei der Markgenossenschaft scheint diese Warnung vor Ueberschätzung des grundherrlichen Elements noch immer halt zu machen. Wenn keine anderen Gegenargumente mehr in die Wagschale zu werfen sind, bekommt man doch regelmässig als letzten und gewichtigsten Trumpf zu hören, ja eure Weisheit stammt eben aus hofrechtlichen Quellen, das sind doch alles grundherrschaftliche Verhältnisse². Und so ist es notwendig, das Problem wieder zu berühren und vor allem immer neu zu betonen, dass ein wichtiger Teil unserer Kenntnis von den spätmittelalterlichen Markgenossenschaften aus den Weistümern freier Wirtschaftsverbände geschöpft ist, es gab tatsächlich freie Markgenossenschaften³. So wird die Dürstorfer Mark ausdrücklich im Weistum als frei bezeichnet⁴. Die aus mehreren Dörfern bestehende Bibrauer Mark bei Offenbach hat einen gewählten, nicht geborenen Vogt, der Grund und Boden ist Eigentum der Märker⁵. Die Markgenossenschaft von Altenstadt hat das Recht, sowohl den Untermärkermeister als auch den Obermärkermeister jährlich neu zu wählen⁶, und das Gericht zu Altenhaslau, eine freie, aus fünf Ortschaften zusammengesetzte Markgenossenschaft, wählt selbst ihre Beamten und muss zur Fahrt des römischen Königs über Berg ein Pferd, das beste Ackerpferd, stellen, das Gericht erkennt auf Bussen bis zu 60 Schilling⁷, ihr Obermärker, der Kirchenpatronatsherr ist der Herr von Hanau, der die Mark nur zu schirmen hat⁸. Die Beispiele liessen sich häufen⁹. In diesen freien Marken besteht nicht anders als in den sogenannten gemischten und grundherrlichen der Mangel an Wegeverbindungen, man wird diesen somit

1) Westdeutsche Zeitschrift 32 S. 132, speziell im Hinblick auf unsere Fragen. 2) So auch Dopsch, MIÖG. 34, 737. 3) Varrentrapp a. a. O. 45 Anm. 3, wo Literatur über freie Marken in der Schweiz, Elsass, Baden, Württemberg, Wetterau, Harz und Niederrhein. 4) Grimm, Weistümer I 589 f. 5) Ebenda I 512 ff. 6) Ebenda III 453 ff. 7) Ebenda III 410 ff., 415 ff. 8) Ebenda III 417 § 18 ff. 9) Siehe ebenda III 462 f. (V 301), 473 ff., 488 ff.; IV 547, 552, 557; V 248.

nicht auf die Grundherrschaft zurückführen können, und damit ist auch der Flurzwang und die Gemenglage als von ihr unabhängig im Wesen der Bewirtschaftungsform selber begründet anzusehen. Nur eine Art der Gemenglage, die Dreifelderwirtschaft, möchte Meitzen auf grundherrliche Einflüsse zurückführen¹, und auch Fleischmann, der die Grossgrundherrschaft schon für Taciteische Zeit unter den Germanen voraussetzt², leitet sie ab von dem Bestreben grosser Grundherren, den Boden möglichst rentabel zu bebauen durch Scharen von Kolonen und Hörigen³. Doch spricht gegen diese Annahme z. B. die Tatsache, dass im Kreise Lingen, der viel grundherrliches Gebiet umfasst, die Einfelderwirtschaft vorherrschte⁴; also auch hier ist es mit dem Einfluss der Grundherrschaften fragwürdig bestellt⁵. Der gewöhnliche Grundstücksverkehr übte auf die Gestaltung der Gewanne keinen wesentlichen Einfluss aus⁶; die alten Markungsgrenzen sind von der Grundherrschaft weithin unverändert gelassen worden, wie aus der obigen Grenzuntersuchung hervorgeht, ja man hat die Beobachtung gemacht, dass diese um Besitzverhältnisse sich nicht kümmernd mitten durch Grundstücke führten⁷. An der Dorfverfassung als der einer Wirtschaftsgemeinde hat die Grundherrschaft nichts geändert und wird es auch kaum versucht haben, dagegen sind grundherrliche Neusiedlungen bis zu einem gewissen Grade aus der Anordnung der Fluren zu erkennen⁸. Man lese nur die Schilderungen über die Auflösung der alten Gemeinheiten aus der Wende des 18. zum 19. Jh. In der Grafschaft Mark meint damals einer, dass das Kapital des Territorialwertes durch die Auflösungen sich um Millionen erhöht habe⁹, und die bairische Regierung jubelt 1803: welche Staatsgeschichte hat je einen so schnellen Kulturaufschwung aufweisen können, welche unberechenbaren Vorteile schaffen nicht diese Unternehmungen dem Lande und der Menschheit, wenn nun schon in vier Jahren aus öden Strecken, nach Lust misshandelten Waldungen und unübersehbaren Mo-

1) II 592. 2) Bemerkungen über altgermanische Wirtschafts-
verhältnisse, Journal f. Landwirtschaft 1911, 233 (vgl. übrigens Maurer,
Einleitung 226); dagegen M. Weber, Jahrbücher f. Nationalökonomie u.
Statistik 83 (1904), 460. 3) A. a. O. 227. 4) Deermann a. a. O. 97.
5) Vgl. den oben genannten Satz M. Webers. 6) Meitzen I 98.
7) V. Ernst a. a. O. 257; beachte die dort beigegebene Kartenskizze.
8) Meitzen II 323. 9) Jahrbücher des Ver. f. Orts- u. Heimatskunde
in der Grafsch. Mark 16 S. 104.

rästen bei 336 241 Tagwerk in blühende Fluren umgewandelt sind¹. Ich glaube, dass diese tiefgreifenden Veränderungen einem System an die Wurzel gingen, das auf dem relativ gleich grossen Besitz kleiner Leute aufgebaut, grosszügigem wirtschaftlichen Vorwärtstreben einzelner Grundbesitzer herzlich wenig Raum geboten hatte.

Auch die politische Verfassung der Marken hat die Grossgrundherrschaft nicht einschneidend verändert. In den freien, den gemischten und grundherrlichen Markgenossenschaften müssen die Märker zu allen Zeiten das Recht selbst gewiesen haben, sonst wäre das Weiterschleppen jener uralten strafrechtlichen Bestimmungen unerklärlich, diese betrafen aber ganz speziell das Recht der Mark. Die strengen Sätze gegen die Ausmärker behielten auch in grundherrlichen Marken ihre Geltung, nur dass die Befugnis der Aufnahme Fremder in die Mark häufig an die Grundherren überging². Und hier stimme ich mit Schotte vollkommen überein, wenn er meint, die Autonomie einer Genossenschaft setzt nicht allein die Ausübung legislativer Befugnisse, sondern auch eine gewisse begrenzte Strafgerichtsbarkeit voraus³. Was er dann allerdings über die Gerichtsbarkeit in der fränkischen Mark sagt, die ein Ausfluss der Grundherrlichkeit, des 'totum dominium', gewesen sei⁴, widerspricht einer grossen Anzahl der von Grimm zusammengebrachten fränkischen Weistümer; auch sie enthalten jene einer Volksjustiz, einem autonomen Verbands entstammenden Strafbestimmungen. Ich werde auf das Verhältnis von Volksrecht und Königsrecht in der fränkischen Zeit weiter unten noch zu sprechen kommen⁵. Jene heidnischen Flurumgänge, die mit dem Leben der

1) Wismüller, *Gesch. der Teilung der Gemeinländereien in Bayern* (1904) 63 f. 2) Für Hessen hat Varrentrapp a. a. O. 122 nachgewiesen, dass dort die Grundherren im allgemeinen über die Vergabung von Teilen der Mark an Fremde nicht ohne Zustimmung der Märker verfügen konnten. 3) A. a. O. 46. 4) Es wirkt fast komisch, wie Schotte der fränkischen Grundherrschaft alles mögliche aufbürden will, was er dann für sein freies Westfalen nicht gelten lässt. Das Aufsichtsrecht des sächsischen Holzgrafen auch da, wo er Grundherr über einen Teil der Markgenossen war, soll den Charakter eines selbständigen Verfügungsrechts nicht angenommen haben, da der Holzgraf in allen seinen Massnahmen sich auf die in den Urteilen gegebenen Bestimmungen der Markgenossenschaft, deren exekutives Organ er gleichsam gewesen sei, habe stützen müssen (S. 59). Ja, so ist es doch nicht nur in Westfalen. In der Bingenheimer Mark z. B. ist der Obermärker längst zum erblichen, geborenen geworden, und dennoch ist der Amtscharakter gewahrt geblieben (Varrentrapp a. a. O. 54). 5) S. 743.

Mark aufs engste verknüpft sind, konnten von der kirchlichen, klösterlichen Grundherrschaft nicht ausgerottet werden, und doch hätte sie alles Interesse daran gehabt; ebenso, kann man vielleicht sagen, die weltlichen Grundherrschaften, denn sie haben sich vor der breiten Masse des Volkes der neuen Lehre zugewandt.

Man vergegenwärtige sich endlich die Erstarrung und Verdinglichung der mittelalterlichen Hoheitsrechte wie Zehnten, Kirchenpatronat, Gerichtsrechte¹, da ist es nicht auffallend, dass in der Zeit der Weistümer grosse Grundherrschaften als Besitzer des Gemarkungslandes erscheinen konnten. Die Frage nach Entstehung dieser im späteren Mittelalter ausserordentlich verbreiteten Art von Grundherrlichkeit berührt sich aufs engste mit der nach Entstehung der Landeshoheit, kein Wunder, dass man diese aus der Grundherrschaft abzuleiten suchte. Dopsch stimmt den Ausführungen Osswalds zu, dass in den meisten Dörfern Niederösterreichs der eine Grundherr, der die Dorfgerichtsbarkeit erlangt hatte, sich zum Oberherrn des gesamten Dorfes machte²; und zu ganz ähnlichen Ergebnissen kommt G. Goetz in seiner Studie über den badischen Linzgau. Die Niedergerichtsbarkeit ist der Regel nach Zubehör von Grundherrschaften, doch fallen die Kompetenzgebiete nicht zusammen, es besteht keine innere Verbindung³. Auch Weimann sagt, dass am Niederrhein der Rechtstitel in bezug auf die Markenwälder meist Schirmvogtei oder Gewaltherrschaft gewesen sei, die mit der Grundherrschaft nicht verwechselt werden dürfe⁴. Grundherrschaft und Gebietsherrschaft seien aber oft sehr schwer zu unterscheiden⁵. Aus der Moselgegend hat Rörig einen interessanten Fall solcher Banngrundherrschaft der Trierer Erzbischöfe beigebracht⁶; ich möchte nur noch ein Beispiel aus der Nähe von Bonn anführen: Die Dörfer Muggenhausen, Schwartzmaar und Neuenkirchen schwören dem Junker Wilhelm Goldstein als ihrem Grundherrschaften und gewaltigen Herrn zu richten über alle Gewaltsachen, über

1) Vgl. v. Below, *Der deutsche Staat des Mittelalters* I 245 f.

2) *MIÖG.* 29, 618. 3) *Niedere Gerichtsherrschaft und Grafengewalt*

im badischen Linzgau während des ausgehenden Mittelalters (v. Gierkes Untersuchungen H. 121) 8 ff. 4) *A. a. O.* 91. 5) Ebenda 136 f.

6) Entstehung der Landeshoheit des Trierer Erzbischofs zwischen Saar, Mosel und Ruwer und ihr Kampf mit den patrimonialen Gewalten (*Westdeutsche Zeitschr., Erg.-H. XIII*) 18 ff.; s. auch Seeliger, *Historische Vierteljahrsschr.* 16 (1913), 497.

Leib und Leben, doch jedermann bei Schöffennurteil und Landrecht; dann fährt das Weistum gleich fort: die genannten Dörfer seien Freidörfer, Backen, Brauen und Mahlen frei, auch aller feile Kauf sei frei¹. Die Genossenschaften brauchten Vertreter, brauchten Vögte, und wenn E. Rosenstock im Hinblick auf die Reichsdörfer äussert, jeder Freierverband bedürfe ursprünglich des adeligen Führers², so steht diesem Satz aus der Geschichte der Markgenossenschaft nichts entgegen. Hier berühren wir aber Fragen, die weit über das vorliegende Problem hinausführen, ich schliesse mich im Hinblick auf die Markgenossenschaft der Aeusserung v. Belows an, ob die Gemeinde unter Grundherren stehe, sei für ihre Verfassung prinzipiell unerheblich³.

II.

Wir machen nun die Probe. Lässt sich das alles mit den Quellen der Karolingerzeit in Einklang bringen, was aus den Zeugnissen späterer Jahrhunderte als altdeutsche Markgenossenschaft erschlossen worden ist? Ergeben die Nachrichten aus der fränkischen Periode dasselbe Bild? Wenn sie das nicht tun, ist die Ursache darin zu suchen, dass die Markgenossenschaft jenem Zeitalter noch unbekannt war, oder liegt sie vielmehr in der Form und Auswahl unserer Ueberlieferung? Der schwerwiegende Einwand gegen die Existenz der Markgenossenschaft in der Karolingerzeit ist bekanntlich der: Wir besitzen aus dieser Epoche zahllose Verkaufs- und Schenkungsurkunden, aber nirgends ist von einem Zustimmungsrecht oder einem Widerspruchsrecht der Markgenossen die Rede; eine Genossenschaft, welche solche Rechte hätte ausüben sollen, ist demnach nicht vorhanden gewesen. Nun hat bereits Wopfner kurz auf die Oeffentlichkeit des Uebereignungsaktes hingewiesen⁴. Die Formel gibt das Typische: Eine

1) Grimm, Weistümer IV 766. 2) Königshaus und Stämme in Deutschland zwischen 911 und 1250 (1914) S. 139 Anm. 40. 3) Entstehung der deutschen Stadtgemeinde 3 ff. 4) Beitr. 34, 19; W. zeigt S. 20, dass auch in Gemeindegenschaftsverhältnisse betr. Urkunden die notwendig anzunehmende Zustimmung der coheredes nicht erwähnt wird. Was Dopsch, Aufsatz 406 dagegen einwendet, greift doch wohl nicht durch. Die Traditionsbücher kürzen natürlich Urkunden jeder Art ab, nicht bloss solche betr. Gemeinhänderbesitz. Dann ist doch verschiedentlich in Poenformeln ein Widerspruch der vicini genannt. Wenn Dopsch a. a. O. 407 zugibt, dass vicini in solchem Fall Dorfnachbarn seien, so

Schenkung hat statt 'in loco N. publice'¹. In diesem 'publice' ist die stillschweigende Zustimmung der betreffenden Gerichtsgemeinde (wir könnten nach unserer Studie über die drei Gleichungen auch einsetzen: der Wirtschaftsgemeinde) enthalten. Oft wird es dem Urkundenschreiber auch gegangen sein wie jenem aus Bayern, der seine Urkunde beschliesst: 'Haec sunt testes per aures tracti . . . [folgen 21 Namen] . . . ceteri sine numero quorum nomina si stilo comprehendere voluissim, dies ut opinor priusquam defecisset vocabula'². Vollends war es nicht nötig, die Zustimmung der Markgenossen zu erwähnen, wo es sich um Vergabungen zwischen Einwohnern derselben Mark handelte, was namentlich zwischen Eheleuten häufig der Fall gewesen sein muss. Bei Heiraten forderte die Kirche ja Feststellung des Verwandtschaftsgrades; wenn wir da lesen: 'diligenti cura vicini vel maiores natu loci illius, qui possint scire lineam generationum utrorumque'³, so lässt dies für das platte Land auf denselben, ja geringeren Verkehr zwischen den verschiedenen Dorfschaften schliessen, der heute noch Stadt und Land unterscheidet. Wo aber der Fall, dass Eheleute aus demselben Dorf stammen, nicht vorliegt, da lässt sich noch an eine andere Möglichkeit denken. Weimann zeigt mindestens für die spätere Zeit, dass Erbschaft und Eheberedung das markgenossenschaftliche Retraktrecht wirkungslos machten⁴. Vergabungen zwischen Eheleuten spielen aber in den alten Formelsammlungen eine grosse Rolle, und eben die können aus den vorgetragenen Gründen über das Zustimmungsrecht bzw. Widerspruchsrecht der Gemeindegossen kaum etwas aussagen. Erinnern wir uns endlich an die verkürzende Tendenz der Traditionsbücher; die Schreiber notierten nur Personen, Zeit und Ort der Tradition, die gerichtlichen Formalitäten interessierten sie nicht⁵. Dass uns somit über den Immobilienverkehr gerade der kleineren Leute untereinander das Quellenmaterial ziemlich im Stich lässt, bedeutet eine ganz empfindliche Lücke in unseren Erkenntnismöglichkeiten.

Bekanntlich enthalten die meisten Urkunden der fränkischen Zeit Verkäufe und Schenkungen an Kirchen und

genügt das nach unseren obigen Ausführungen vollkommen auch für die Frage nach der Markgenossenschaft. Davon weiter unten. 1) MG. Formulae S. 388 Nr. 18. 2) Bitterauf, Traditionen des Hochstifts Freising I Nr. 65. 3) MG. Concilia II 192, c. 8. 4) A. a. O. 100. 5) Dopsch, Buch I 80 ff.; Aufsatz S. 406 Anm. 5.

Klöster, unter den Tradenten überwiegen bei weitem die *Nobiles*. Dopsch ist auf Grund eingehender Auseinandersetzung mit der Theorie Hecks zu der alten Meinung zurückgekehrt, dass es in jener Epoche eine starke Laienaristokratie gegeben hat¹, er zeigte auch — namentlich gilt das für Bayern —, dass bei dieser bevorzugten Klasse die 'potestas tradendi' als selbstverständlich vorausgesetzt wurde, sie konnte über ihr Eigentum völlig unabhängig verfügen². Das stimmt dann zu dem, was Haff für Dänemark und auch für Westfalen festgestellt hat, die *nobiles* besaßen Markenvorrechte und waren dem Zwang der Feldgemeinschaft in weitem Umfang entzogen³, was möglicherweise mit der Bedeutung des Adels im Kriegsdienst zusammenhängt; jedenfalls passte das trefflich zum Gegenpiel: die Vermögenslosen mussten drei Tage in der Woche für den Richter arbeiten⁴. Für die Frage nach dem Zustimmungsgesetz der Markgenossen in der Karolingerzeit entfällt aber durch diese Erwägungen ein umfangreiches Quellenmaterial; der Adel hatte Vorrechte im Grundstücksverkehr; wieder empfinden wir den Mangel an Nachrichten über den Immobilienverkehr der kleinen Leute untereinander. Schenkungen und Verkaufsurkunden des kirchlichen Grundbesitzes! Die Tendenz der Kirche, das germanische Erbrecht zu ihrem Vorteil umzugestalten, im Immobilienverkehr römisch-rechtliche Bestimmungen durchzuführen, ist bekannt und längst beobachtet worden; neben der Studie W. Sickels über die Privatherrschaften im fränkischen Reich⁵ kann ich allgemein auf das grosse Werk Kowalewskys verweisen, der viel mit dieser Tatsache operiert⁶. Ich erinnere an ein paar Quellenstellen. *Lex Ribuaria* 49: 'Quod si adfatimus fuerit inter virum et mulierem, post discessum amborum ad legitimus heredis revertatur, nisi tantum, quae pare suo supervixerit, in elemosina vel in sua necessitate expendit'⁷. *Lex Alamannorum* I 1: '... ut si quis liber res suas semet ipso ad ecclesiam tradere voluerit, nullus habeat licenciam contradicentem ei, non dux, non comis nec nulla persona, sed spontanea voluntate

1) Buch II 52 ff.; s. auch Weber, *Jahrb. f. Nationalök. u. Stat.* 83 (1904), 470. 2) Ebenda 69. 72. 3) Die dänischen Gemeinde-rechte I 169 ff. 191 ff.; *Zeitschr. der Savignyst. f. Rechtsgesch., Germ. Abt.* 33 (1912), 537. 4) Dopsch, Buch II 86. 5) *Westdeutsche Zeitschrift* 15 (1896) S. 149 (die Quellen genannt Anm. 60), 162. 6) Die ökonomische Entwicklung Europas; s. auch Maurer, *Einl.* 207. 7) ed. R. Sohm S. 74.

liciat christiano homino Deo servire et de proprias res suas et semet ipsum redemere'¹; Lex Baiuvariorum I 1: 'Ut si quis liber persona voluerit et dederit res suas ad ecclesiam pro redemptione animae suae, licentiam habeat de portione sua, postquam cum filiis suis partivit. Nullus eum prohibeat, non rex, non dux, nec ulla persona habeat potestatem prohibendi ei'². Hier wird ausdrücklich betont, das ganze Volk des Merowingerreichs habe der Satzung zugestimmt. Dies Schenken an die Kirche sollte aber nicht bloss der Zustimmung des Königs, des Herzogs und anderer Personen ermangeln dürfen, der Uebertragungsakt sollte auch an keine besondere Gerichtsstätte gebunden sein: 'Ut omnis homo liber potestatem habeat, ubicumque voluerit, res suas dare pro salute animae suae'³. Die Freiheit des Schenkens sollte aber nur der Kirche oder dem Fiskus gegenüber gelten: 'Nulli liceat traditionem hereditatis suae facere praeter ad ecclesiam vel regi, ut heredem suum exheredem faciat, nisi forte famis necessitate coactus'⁴. Die Unhaltbarkeit solcher Begünstigung der Kirche musste aber bald zu Tage treten; schon unter Ludwig dem Frommen erfolgt der Rückschlag: 'Statutum est, ut nullus quilibet ecclesiasticus ab his personis res deinceps accipere praesumat, quarum liberi aut propinqui hac inconsulta oblatione possent rerum propriarum exheredari. Quod si aliquis deinceps hoc facere temptaverit, ut et acceptor sinodali vel imperiali sententia districte feriat et res ad exheredatos redeant'⁵. Diese Quellenstellen rühren aus allen Teilen des fränkischen Reichs; die Reaktion, welche in der letztgenannten Bestimmung zu Tage tritt, zeigt, dass die Kirche mit Erfolg ihre Ansprüche durchgesetzt hatte, die Forderung also, Grundstücksübertragungen an ihre Mitglieder sollten selbst zu Ungunsten der Erben statthaben dürfen, ausserdem weder der Zustimmung des Königs, noch des Herzogs, noch irgend einer Person bedürfen, sie sollten auch nicht gebunden sein an einen bestimmten

1) MG. Legum nationum German. T. V P. I 63 f. 2) MG. Leges III 269. 3) MG. Capitularia I 282, 6 (818/9); vgl. zum Ganzen auch die Stelle bei Benedictus Levita (I c. 235), MG. Leges II b 58; die Stelle ist aus Ansegisus IV 18 genommen, s. Seckel, Studien zu Ben. Lev. N. A. XXXI, 96. 4) MG. Leges V 79 (Lex Saxonum c. 62). 5) MG. Capitularia I 277, 7; s. auch II 322, 28. Vgl. Th. Sommerlad, Die wirtschaftliche Tätigkeit der Kirche in Deutschland II (1905) 50. — Wie wichtig der Kirche diese Bestimmungen waren, zeigt deren Aufnahme bei Ansegisus und Benedictus Levita (oben Anm. 3).

Uebertragungsort. Die letzte Forderung, sie sollten von der Zustimmung irgend einer Person unabhängig, an jeder beliebigen Stelle vorgenommen werden können, deutet an, dass dies nicht der normale, der alte Zustand war; es hat offenbar Personen gegeben, abgesehen von König, Herzog und Verwandten, die ein Zustimmungsrecht hatten. Die rechtsgültige Uebereignung war, was wir ja wissen, an einen bestimmten Ort gebunden. Die kirchlichen Forderungen zeigen wiederum an, wie ausserordentlich spröde das Quellenmaterial der fränkischen Periode sich für die Erforschung des Zustimmungsrechts der Markgenossen darstellt; wir sehen nur, irgend ein solches Recht muss existiert haben, denn es wird aufs entschiedenste bekämpft. Keinen kleinen Raum nehmen unter den zu Gunsten der Kirche ausgestellten Urkunden die Rodungsprivilegien ein. Auch hier ist die Einseitigkeit des Quellenmaterials hervorzuheben. Die Forschungen Gradmanns haben gezeigt, dass zunächst die waldfreien Gebiete von den einwandernden und erobernden Germanen in Besitz genommen wurden¹. Die Kirche und der Staat haben dann Pionierdienste geleistet und sind weiter in die Wälder vorgedrungen. Davon erzählen uns jene fränkischen Rodungsprivilegien ausführlich, aber die Masse der Volkssiedelungen, auf die es für die Frage nach der Markgenossenschaft ausschliesslich ankommt, wird von ihnen kaum berührt.

Die Stelle aus der *Lex Saxonum* nannte den König als gleichberechtigt mit der Kirche, und auf die Beziehungen des Königs zu den Wirtschaftsverbänden müssen wir noch kurz zu sprechen kommen². Kowalewsky hat seine These, dass im Privatbesitz befindliche Ländereien nur kraft einer speziellen königlichen Anordnung der Gemeindennutzung entzogen wurden, durch folgenden Passus in den *St. Galler Formeln* belegt³: (Der König schenkt aus Fiskalgut einem Vasallen einen 'locus' zu ewigem Besitz) 'pro qua supradicta possessione accepimus nos ab eodem homine in loco qui dicitur ill. vel ill., qui est iuxta villam regiam . . hobas N., ut eadem possessio solis regibus hereditario iure subiecta sit in perpetuum et nullus de pagensibus ibi aliquid commune habeat nisi forte precario'⁴. Zweifellos ist die Schlussfolgerung zu weitgehend, aber

1) Siehe Wopfner, Beitr. 33, 596 f. 2) Siehe oben S. 740
 Anm. 4. 3) A. a. O. I 318. 4) MG. Formulae 399 Nr. 5; Kowalewsky zitiert nach dem älteren Druck bei Walter, Corp. iur. Germ. III 533.

soviel besagt die Formel doch, dass beim Uebergang an den Fiskus Privatländereien der Gemeinnutzung entzogen werden konnten. Der Titel 48 der Lex Ribuaria zeigt, dass des Königs Gegenwart einen etwa sonst auftauchenden Widerspruch gegen Uebereignung des Erbguts, wo Nachkommen fehlten, an *'proximi vel stranei'* aufheben konnte¹. Der König hatte ausserdem das Recht, jedermann die Ansiedlung auf Markboden zu bewilligen. Das hatte R. Schröder an verschiedenen Beispielen nachgewiesen² und auch Zustimmung erfahren³. Nun will Haff diese Verfügungsfreiheit des Königs nur für Volksland gelten lassen⁴; er muss aber selbst zugeben, dass Schröder nicht bloss Fälle für Königsgut beigebracht hat, auch Gemeindedörfer mussten dem *'praeceptum regis'* Folge leisten. Wenn Haff meint, in Lex Salica 14, 4 (ebenso in den VII Causae 6, Geffcken S. 100) und 45, 1. 2 seien die Objekte, hinsichtlich derer das *'praeceptum regis'* wirkte, nicht angegeben, so spricht gerade dieser Umstand deutlich gegen seine These; es handelt sich in diesen Fällen ganz allgemein um das Einzugsrecht in ein Dorf. Dies unbeschränkte Verfügungsrecht auf allem Markboden ist auch im Capitulare Saxonicum (797) vorausgesetzt. Der König darf Missetäter, welche nach sächsischem Recht ihr Leben verwirkt haben, *'foris patriam facere et infra sua regna aut in marcu, ubi sua fuerit voluntas, collocare'*⁵. Des Königs Leute aber stehen unter einem besonderen Schutz: *'Et hoc constituimus, ut ex utraque parte iustitia servetur: videlicet nostri sicut circavicini quae necessaria sunt emant, vicini autem nullatenus carius quam suis circavicinis vendere praesumant'*⁶; man wird annehmen, es handle sich um Leute des Königs, die versprengt in Gemeindedörfern wohnen. Einen besonderen Schutz genossen ferner Leute, die zum König reisen: *'Ad nos (sc. regem) venienti mansionem vetare (sc. nemo praesumat) et quae necessaria sunt, sicut vicino suo ei vendat'*⁷, und solche, welche zur Heerfahrt ausziehen: *'Sed neque indigenae per solita loca tectum, focum, aquam et paleam hospitibus denegare aut sua carius quam vicinis audeant vendere'*⁸.

1) ed. R. Sohm S. 73. 2) Zeitschr. der Savignyst. f. Rechtsgesch., Germ. Abt. 2 (1881), 62 ff. 3) Sickel, Westd. Zeitschr. 15 (1896), 162; s. die dort genannten Quellen. 4) Zeitschr. der Savignyst. f. Rechtsgesch., Germ. Abt. 32 (1911), 325 f. 5) MG. Capitularia I 72, 10. 6) Ebenda II 96 Nr. 10. 7) Ebenda I 50, Z. 45. 8) Ebenda II 92 f., vgl. A. Boretius, Beiträge zur Capitularienkritik S. 141.

Von Rechten an die Gemeinweide für die königlichen Missi spricht die Stelle bei Benedictus Levita: 'De missis nostris discurrentibus vel ceteris hominibus in utilitate nostra iter agentibus praecipimus, ut nullus mansionem contradicere praesumat nec herbam, excepto suo prato' ¹. Ich vermeide es, aus dem 'praeceptum regis' irgend etwas über ein Oberallmendregal des Königs folgern zu wollen, dem würde ich nicht beipflichten. Es genügt die Tatsache zu konstatieren, dass der König in die Verfassung der Wirtschaftsverbände durch sein Machtwort eingreifen konnte ². Damit fällt aber wieder Licht auf unser Quellenmaterial. In so und soviel Fällen hat den Einzug Fremder in eine Gemeinde das 'praeceptum regis' erleichtert, es wurde von den Gemeindegliedern völlig anerkannt, und dadurch fiel die Notwendigkeit, in einer Urkunde davon zu berichten. In besonderem Grade wird man das von Untertanen geistlicher Korporationen voraussetzen haben, erfreuten sie sich doch erhöhten Königsschutzes. Dasselbe gilt auch von jener Eximierung des Privatbesitzes aus der Feldgemeinschaft, welche der König ermöglichen konnte, und von der Verfügungsfreiheit über Immobiliareigen in Gegenwart des Königs, die wohl häufig auch durch ein 'praeceptum regis' ersetzt wurde.

Ich denke, diese Ausführungen genügen, die Sprödigkeit unsrer Ueberlieferung aus der Karolingerzeit eben für die Beurteilung markgenossenschaftlicher Fragen darzutun. Und wie steht es mit der ganzen Gesetzgebung jener Epoche, mit dem **Volksrecht**? Weistümer fehlen; wo Recht gesetzt wird, da geht es vom König aus unter Zustimmung der Grossen und des Volks. In früheren Jahrhunderten sind aber die Träger der Krone nicht auch die Träger konservativer Ideen, sie verbünden sich gegen das Hergebrachte mit den neuen Forderungen, welche namentlich die Kirche stellt. Die Entwicklung in Deutschland ging ja wohl parallel der, die Ficker aus den spanischen Quellen herausgelesen hat. Dort kamen in späterer Zeit entgegen dem römisch-kirchlichen Einschlag der Lex germanische Rechtsvorstellungen wieder sieghaft zum Durchbruch, die man nicht als Neubildungen betrachten kann ³.

1) II c. 234, MG. Legum tom. II b 85. Die Stelle ist mit Einschaltungen dem Capitulare von 803 entnommen; s. Seckel, N. A. XXXV, 181, wo die übrigen hierher gehörenden Bestimmungen zusammengetragen sind. 2) Schottes Einwände in diesem Punkt hat Wopfner widerlegt Beitr. 34, 17. 3) Ueber gotisch-spanisches und norwegisch-isländisches Recht, MIOG., Erg. - Bd. II 457 ff.

Die Zeit Karls des Grossen bedeutete für das fränkische Reich einen Höhepunkt königlich - kirchlicher Gesetzgebung, die unter seinen Nachfolgern raschem Verfall anheimfiel. Die rechtweisende Tätigkeit des Volks war zurückgedrängt worden, um erst später wieder sich immer reicher zu entfalten; ganz unterbrochen ist die Volkstradition nie gewesen, wie uns jene altertümlichen Sätze der spätmittelalterlichen Weistümer zeigen können. Wollen wir die Verfassung der Landgemeinden in fränkischer Zeit kennen lernen, so bleibt uns nichts übrig, als diese späteren, eine alte Tradition fortschleppenden Quellen zu befragen und, was sie weisen, mit unsrer sonstigen Kenntnis von der Frühzeit in Einklang zu bringen. Das Wenige, was die Ungunst der Ueberlieferung von den damaligen ländlichen Zuständen zu sagen erlaubt, wird im folgenden zusammengetragen.

In jenen Bestimmungen über das Recht der Königsleute, derer, die zum König reisen oder zum Heerbann stossen wollten, ist immer von den *Vicini* die Rede; wer sind sie und was ist ihr Recht? Auf die erste Frage hat der alte Gengler in seinem Glossar zu den germanischen Rechtsdenkmälern (S. 923) geantwortet: dreierlei, a) Grundnachbarn, b) Orts- oder Dorfbewohner, c) Landbewohner. Dopsch streicht in seinem Buch¹ die beiden letzten Bedeutungen und erklärt, *vicini* im Sinne von Nachbarn der Weistümer zu fassen, sei anachronistische Verwertung der Quellen, gibt aber doch zu, es sei interessant zu wissen, was die Weistümer des späteren Mittelalters denn darüber enthalten. Und dann zeigt er, dass Schweizer Hofweistümer des 15. Jhs. den Begriff Nachbarn auch nur im Sinn von Anrainern kennen. Ich möchte das Interesse, welches Dopsch in diesem einen Fall an den Quellen des späteren Mittelalters bekundet, doch noch etwas länger in Anspruch nehmen. Ausserdeutsches sei nur im Vorbeigehen gestreift, so, dass für die angelsächsischen Gesetze Liebermann den *vicinus* eben auch als Bauer und Dorfgenossen erweist, dass er *vicinium* mit Bauerngericht, Dorfversammlung übersetzt², und dass es in Erichs seeländi-

1) I 350 f.; die betr. Ausführungen Dopschs wenden sich speziell gegen das *Vicinererbrecht*, das *Gemeindeerbrecht* der älteren Lehre; da dies aber mit anderen Funktionen der Nachbarn, mit dem Widerspruchsrecht gegen Einzug Fremder, dem Abtriebsrecht eng zusammenhängt, muss der Begriff Nachbar allgemein erörtert werden. 2) Die Gesetze der Angelsachsen II 233.

schem Gesetz heisst, niemand darf sein Vieh auf fremde Weide führen, ausser er hat die Erlaubnis aller Nachbarn, die im Dorfe sind¹. Weitere Beispiele hat Maurer zusammengestellt². Die *vicinantie* sind in der Südschweiz Unterabteilungen der Markgenossenschaft, ihre Einwohner 'omnes vicini maiores et minores communitatis'³. Dieser letztere Ausdruck wird auch in Tirol mit 'Nachbarschaften' übersetzt⁴. Das Hofweistum von Retterad bei Mayen sagt, auf dem Dingtag sollen erscheinen alle Nachbarn, Kirchspielskinder, Witwen und Waisen⁵. Dann nenne ich folgende Formeln: die Nachbarn sollen kiesen zwei Markmeister⁶. Schöffen und gemeine Nachbarn zu Muggenhausen, Schwartzmaar und Neuenkirchen⁷, Nachbarn und ganze Gemeinde der vielgedachten drei Dörfer (Ried-Wetterau)⁸. In Buervenich bedeutet Nachbarherde die Herde der Gemeinde im Gegensatz zu der des Einzelhofes⁹. Die Bewohner der Markgenossenschaft Winden-Weinähr im Westerwald heissen Kirchspielsnachbarn¹⁰, und in der Mark Werlbach-Eddersheim ist Nachbar geradezu *terminus technicus* für den erwachsenen Markgenossen: So sich einer zu W. und E. in die Ehe begibt, Nachbar wird und eigenen Rauch hält und begehrt der Gemeinschaft dieser Allmenden¹¹. Wir sehen, der Ausdruck Nachbar wird ganz allgemein nicht nur in der Bedeutung von Anrainer, sondern vielmehr in der des Dorfbewohners, Markbewohners, Kirchspielbewohners gebraucht; wir werden gleich sehen, dass in den fränkischen Quellen ebenso wie in den angelsächsischen die Gesamtheit der *vicini* die Gerichtsgemeinde bildet, und so erinnere ich auch hier wieder an unsre obige Studie über die Grenzgleichungen. Ueberall, wohin germanisches Recht reichte, hat das Wort denselben Sinn, man muss da wohl die Bedeutung des Gemeindegossen für so alt halten wie die des Anrainers¹². Die Mehrdeutigkeit des Ausdrucks ist folgerichtig auch für die fränkische Zeit vorauszusetzen vom rein philologischen Standpunkt aus; und wenn Dopsch Zeugnisse beigebracht hat, in denen *vicinus* = Furchgenosse ist, so kann diese Bedeutung nicht

1) Haff, Die dän. Gemeinderechte I 122 f.; Wopfner, MIÖG. 34 S. 734 n. 2. 2) Einleitung 69 f. 3) K. Meyer, Blenio u. Leventina 26 ff. 4) Stolz, Arch. f. österr. Gesch. 102, 272. 5) Grimm, Weistümer II 481. 6) Altenhaslau (5 Dörfer) ebenda III 415 § 3. 7) Ebenda IV 765 f. 8) Ebenda III 473. 9) Ebenda VI 677 § 3 f. 10) Ebenda I 606. 11) Ebenda IV 559 § 4. 12) S. auch Philippi, Göttinger Gelehrte Anzeigen 1913, 243.

auf alle Belegstellen des Wortes ausgedehnt werden; ohne der Ueberlieferung Gewalt anzutun, ist die übertragene Bedeutung von *vicinus* mehrfach zu belegen¹. Und da an mehreren Stellen, die für die Existenz der fränkischen Markgenossenschaft vor allem in Betracht kommen, der Ausdruck *vicini* sich findet, so ist viel wichtiger, gerade seine Bedeutung zu kennen, viel wichtiger als die der Worte 'commarchani' und 'coheredes', 'consortes'. Dass unter dem Besitz der letzteren häufig ungeteiltes Eigentum von Verwandten zu verstehen ist, hatte, wie Wopfner zeigt², Kowalewsky vor Dopsch in breiten Ausführungen dargestellt.

Für die *convicini* meint Dopsch³, es bleibe im Einzelfall zu erwägen, ob nicht damit die Gemeinsamkeit des Siedlungsbezirks (*vicus*) ausgedrückt werden sollte. Das ist es ja nun, worauf wir auch hinauswollen: *convicinus* = Gemarkungsbewohner. Wir halten diesen Ausdruck fest im Hinblick auf die von Dopsch gegen Wopfners Angriffe nun zugestandene Bedeutung Dorfnachbar; sie trifft zwar auch das Richtige; aber je nachdem der Ton auf den ersten oder zweiten Bestandteil gelegt wird, bekommt sie verschiedene Färbung. Einen Hauptbeweis für seine Gleichsetzung von *vicinus* mit Anrainer hat Dopsch in der Bestimmung des Kapitulars von 816 gesehen: 'Testes vero de qualibet re non aliunde nisi de ipso comitatu, in quo res, unde causa agitur, posita est, congregentur', weil selbstverständlich diejenigen den wahren Sachverhalt am besten kennen müssten, 'qui vicini sunt'⁴. Zeugen nur aus der Grafschaft selbst, weil sie Nachbarn sind. Wir sahen, dass die Mitglieder des 5 Dörfer umspannenden Altenhaslauer Gerichts sich auch Nachbarn nennen. Hätte das Kapitular nur die allernächsten als Nachbarn bezeichnen wollen, so wäre es nicht nötig gewesen, die ganze Grafschaft zu erwähnen, auch der Ausdruck 'congregentur' deutet nicht eben darauf hin, dass nur 2—4 Anrainer gerufen werden sollten. Ich begreife nicht, wie Dopsch diese Stelle für seine Erklärung anführen kann; es ändert daran nichts, wenn das jüngere Kapitular von

1) Es stehen sich hier keineswegs, wie Dopsch (Aufsatz 411) sagt, zwei verschiedene Worterklärungen gegenüber. Niemand wird bestreiten wollen, dass *vicinus* den Nachbar im wörtlichsten Sinn bedeuten kann, nur muss doch betont werden, dass dies nicht der einzige Gebrauch des Wortes ist. 2) Beitr. 34 S. 4 Anm. 8. 3) Aufsatz 423. 4) Buch I 348, Aufsatz 411.

818/9 'viciniores' einsetzt. Es ist hier weder von Markgenossen im engeren Sinn, noch und zwar viel weniger von blossen Anrainern die Rede; mit den vicini der Grafschaft soll nur die 'Gemeinsamkeit des Siedlungsbezirks' hervorgehoben werden.

Zeugen über besitzrechtliche Fragen jeder Art sollen nach dieser Stelle die Nachbarn sein. Nun sehe man doch die Zeugenreihen der Urkunden durch, man wird, wo solche genannt sind, wenige finden, die nur 2—4 Namen anführen, und mehr kommen doch als Anrainer nicht in Betracht. Das Regelmässige sind eine Anzahl Namen, dann noch Wendungen wie 'et alii quam plures'. Ich erinnere auch an jenen Stossseufzer des bayrischen Schreibers¹. Ein anderes Beispiel von Nachbarzeugnis: 'Ille iudex vel vicini paginsi illius ad presens veniente ita dixerunt vel testimoniaverunt, quod ad hoc videndum accesserant'². Der Fall liegt so: Es ist einem sein Haus verbrannt mit den darin aufbewahrten Urkunden. Er erhebt, wird man denken, sofort das Gerücht, und der Richter mit den 'vicini paginsi' eilt herbei. Diese letzteren sind aber doch nicht bloss die, welche am nächsten bei ihm wohnen. Von dem Gerücht, das die Nachbarn herbeiruft, redet auch die Lex Alamannorum, tit. 45, 2: 'Si autem in campo ubi prius pugna orta fuit, ibi restant super mortuum suum et non sunt secuti in domo et postea mittit in vicino, congregat pares et pausat arma sua iuso et postea hostiliter sequit eum in domo . . .'³. Dem Gerücht müssen bekanntlich nicht bloss die jeweils 2—4 Anrainer folgen, sondern wer es hört in der Gemeinde, ist unter Bussandrohung verpflichtet herbeizueilen, und dass es recht weit gehört werden solle, ist immer noch besonders ausgesprochen⁴. Mit vollem Recht sagt E. Meyer-Homburg, von andern Fragestellungen ausgehend als der hier vorliegenden: Dem karolingischen Reichsrecht ist das Gemeindezeugnis im vollsten Umfang bekannt⁵. Es wird von den vicini geleistet, sie bedeuten in solchen Fällen Gemeindeglieder schlechthin. Man darf sich nicht mit dem von Dopsch gelegentlich benutzten Ausdruck Umsassen zufriedengeben, er drückt nicht aus, dass in dem Wort vicinus der Begriff des Mitglieds einer Genossenschaft enthalten ist. Dass in dem oft genannten

1) Oben S. 738. 2) MG. Formulae 202. 206 (Cartae Senonicae Nr. 38. 46). 3) MG. Leg. nat. Germ. T. V P. I 105. 4) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II 227. 5) Die fränkischen Volksrechte im Mittelalter I (1913) 208.

Titel 45, 3 der *Lex Salica* *vicinus* = Dorfbewohner ist, muss nicht mehr gesagt werden; die Gemeinde selbst wird in der korrespondierenden Bestimmung als *convicinia* bezeichnet¹, ein Ausdruck, der wieder zu den späteren Quellen mit ihren *viciniantiae* eine Brücke schlägt².

Und dann nehme man die erwähnten Vergünstigungen der Königsleute und derer, die zum Heerbann ausziehen, ihnen soll nicht Herberge verweigert werden, was sie brauchen, muss ihnen jeder zum selben Preis überlassen wie seinem *vicinus*. Man vergegenwärtige sich nur, *vicinus* bedeute hier auch nur den Anrainer, dann wäre der Stelle also zu entnehmen, jedes Gemeindeglied habe seinen 2—4 Anliegern der Regel nach billigere Preise gemacht als den übrigen Gemarkungsbewohnern! Denn auf den Einwand werde ich doch nicht rechnen müssen, dass hier von Gemeinden nicht die Rede sei, die Sätze gelten ja allgemein für das ganze Reich und jeden einzelnen, welchem Verband er auch angehört³. So können wir wieder zur alten Erklärung des Wortes *vicinus* zurückkehren. Gengler hatte Recht, *vicinus* bedeutet a) Grundnachbar, b) Orts- und Dorfbewohner, c) Landbewohner.

Dorf und Markgenossenschaft sind nach unsren früheren Ausführungen im Prinzip dasselbe, die Gemarkung als solche ist wesentlicher. Nun wir festgestellt haben, dass *vicinus* den Bewohner einer Gemarkung bedeuten kann, sehen wir zu, was für Rechte der Markbewohner, der Wirtschaftsverbände sich aus den karolingischen Quellen erkennen lassen.

Wir beginnen mit dem Recht der Ausmärker und nehmen die Bestimmungen über die Durchreisenden vorweg; sie sind oben genannt⁴. Der König verlangt für seine Leute, dass ihnen Herberge und billiger Einkauf gewährt werde. Das Regelmässige und für den Normalfall auch als rechtmässig Anerkannte ist also gewesen, dass der Fremde, welchen die Nacht in der Mark überraschte,

1) Extr. XI, ed. Geffcken S. 94. 2) Dopsch meint allerdings auch hier: die *convicinia* können ebensogut (gewöhnliche) Nachbarn sein (Aufsatz 411), während er (ebenda S. 423) überlegt, ob nicht mit *convicinus* die Gemeinsamkeit des Siedlungsbezirks ausgedrückt sein solle. Und da wird im Hinblick auf andere gesagt, bei Erklärung dieses Wortes sei subjektiver Meinung Tür und Tor geöffnet! 3) S. auch den von Wopfner, *MIÖG.* 34 S. 734 f. beigebrachten Beleg. Dopsch hält (ebenda 736) auch dem entgegen an seinem schillernden Wort Nachbarzeugnis fest. Wir sahen, dies Nachbarzeugnis ist Gemeindezeugnis. 4) Oben S. 742.

Schwierigkeiten hatte unterzukommen, und dass er teurer, zu anderen Preisen einkaufen musste wie der Gemarkungsbewohner selbst. Diese Vorstellung lässt sich mit den Sätzen des späteren Mittelalters trefflich vereinen.

Nun zu dem Recht der Gemarkung gegenüber den Ausmärkern im allgemeinen. Es ist klar und deutlich im Titel 45 der Lex Salica festgelegt. Die Aufnahme eines Fremden ins Dorf ist abhängig von der lauten oder stillschweigenden Zustimmung aller Einwohner; wenn auch nur einer widerspricht, muss der Ausmäcker abgewiesen werden. E. Mayer hat eben wieder neu dargetan, dass 'super alterum migrare' zu fassen sei als an Stelle eines andern einziehen¹, und Dopsch hat, Geffcken folgend, gleichfalls betont, das Ziel der Einwandernden sei das Sondergut eines Einzelnen gewesen². Somit wurden also die älteren Dorfmitglieder wirtschaftlich in keiner Weise geschädigt, es konnte ihnen in dieser Hinsicht gleichgültig sein, ob eine Hofstelle ihren Besitzer wechselte; um so härter ist das Gebot, um so deutlicher zeigt sich die Strenge der genossenschaftlichen Gebundenheit. Bekanntlich steht die Bestimmung des Titels 45 nicht vereinzelt da: 'Non potest homo migrare nisi convicinia et herba et aquam et via [concedente]'³. Dem Widerspruchsrecht des Einzelnen gegen den Zuzug Fremder nach der Lex Salica scheint die Wirklichkeit der karolingischen Besitzverhältnisse entgegenzustehen, der umfangreiche grundherrliche Streubesitz⁴. Wie diese Erscheinung zu erklären ist, haben wir oben zu zeigen versucht⁵, der Streubesitz ist vorwiegend Adelsgut und Kirchengut. Wir sahen, dass aus all den zu Gunsten der Kirche erlassenen Verfügungen betreffs Erleichterung des Grundstücksverkehrs zu folgern ist, es habe tatsächlich ein Widerspruchs- bzw. Zustimmungsrecht der Ortsansässigen überwunden werden müssen. Nur in den Poenformeln erkennen wir noch das Recht der Märker,

1) Zeitschr. der Savignyst. f. Rechtsgesch., Germ. Abt. 34 (1913), 405 (II). 2) Aufsatz 410. 3) Lex Salica Extr. XI ed. Geffcken S. 94. 4) Aus der starken Verbreitung des Streubesitzes ist übrigens die von Dopsch (Aufsatz 421) hervorgehobene Tatsache abzuleiten, dass soviel Nachrichten über Marktstreitigkeiten auf uns gekommen sind. Die neu in die Mark einziehenden Grundbesitzer suchten ihre Nutzungsrechte nach Möglichkeit auszudehnen, mehr als es das starre Gefüge der Gemarkungsverfassung erlaubte. Der Staat mit seiner Förderung kirchlicher Interessen hat dann oft den Weg des Vergleichs einzuschlagen versucht, der Grundherrschaft — und meist ist's ja eine geistliche — wurde ihr besonderes Nutzungsgebiet ausgeschieden. 5) Oben S. 739.

wobei freilich der Doppelsinn des Ausdrucks *vicinus* sein böses Spiel treibt. 'Si autem ego . . praereptus fuero . . , res in villa N. et in omni marcha illius absque contradictione ullius proximorum aut vicinorum meorum diebus vitae suae possideat'¹. Dass die Anrainer bei Vergabung alles Guts und Markenrechts, nicht nur der einzelnen Hofstätte, durch einen Gemeindegossen Widerspruch erheben konnten, ist doch viel unwahrscheinlicher, als dass die Gemeinde hier hätte widersprechen können. Wopfner bemerkt hinsichtlich dieser Stelle mit Recht, dass dem Widerspruchsrecht der Verwandten das der Anrainer nicht gleichberechtigt an die Seite gesetzt werden könne², und Dopsch gibt nun selbst zu, dass hier von Dorfnachbarn die Rede sei³. In dieser und ähnlichen Wendungen ist doch wohl das spätere Abtriebsrecht der Markgenossen wiederzuerkennen⁴. Nach der *Lex Salica* erstreckte sich das Widerspruchs- und Zustimmungsrecht der Gemarkungsbewohner auf die Veränderungen im gesamten Einzelbesitz, und dazu stimmt die Beobachtung Dopschs, dass in frän-

1) MG. Formulae 387 Nr. 16. 2) Beitr. 34 S. 19, Anm. 5.
 3) Aufsatz 407. 4) Hier ist noch ein Wort über das mit dem Widerspruchs- und Abtriebsrecht innerlich zusammenhängende *Vicinenerbrecht* des *Edictum Chilperici* zu sagen. Ich konstatiere zweierlei: 1) Dopsch stellt sich zuletzt (MIOG. 34, 736 f.) auf den Boden der Gradmann-Hoopsschen Resultate betr. die relative Knappheit des unter Kultur genommenen Bodens. Das *Ed. Chilp.* nimmt natürlich die normalen Verhältnisse zum Ausgang, damit entfallen Dopschs frühere Ausführungen über die dem Edikt zu Grunde liegenden wirtschaftlichen Voraussetzungen (Aufsatz, S. 412). 2) Dopsch erklärt: es ist nicht wahrscheinlich, dass in ein und demselben Gesetze das Wort '*vicini*' in zwei verschiedenen Bedeutungen gebraucht worden ist. Was enthält die zweite Stelle? '*si quis causam mallare debet et sic ante vicinas causam suam notam faciat*' (Dopsch, Aufsatz S. 416 Anm. 2), Nachbarzeugnis. Wir sahen, dass das fränkische Nachbarzeugnis ein Gemeindezeugnis ist. Der '*quicumque vicinos habens*' ist der Bewohner einer '*vicinania*', im Gegensatz zu Siedlern in Einzelhöfen, denen Flurzwang und Feldgemeinschaft unbekannt ist; s. Meitzen I 589. Jenes Erbrecht, dem späteren Abtriebsrecht eng verwandt, wird von der ganzen Gemeinde in Anspruch genommen. Die Zeugnisse aus den Schweizer Hofweistümern betreffen, wie Wopfner (Beitr. 34 S. 25, Anm. 4) zeigt, andersgeartete Verhältnisse. Für die Erklärung von '*vicini*' = Gemeinde in Sachen des Erbrechts spricht auch die Bedeutung eben des Wortes Erbe. Sie ist sehr wahrscheinlich = Vieh, der Inhalt des Wortes urspr. *Fahrnis* (Hoops, Reallexikon der german. Altertumskunde I 621 [Rietschel]). Das Erbrecht also, gegen welches das *Ed. Chilp.* vorgeht, hat seine Wurzeln in einer Zeit, da es noch keine Nachbarn im wörtlichen Sinn geben konnte, die Nachbarn sind dann also der Stamm, oder seine Unterabteilungen. — Siehe auch F. Rachfahl in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie u. Stat. 93 (1909), 438 f.

kischer Zeit die Nutzung der Gemeinmark stets Pertinenz des Sonderguts war¹; mit dem Sondergut ging in jedem Fall auch diese Pertinenz in die Hand des neuen Besitzers über. Gerade aus der engen Verquickung von Gemeinnutzung und Sondergut, glaube ich, ist das Widerspruchsrecht überhaupt abzuleiten. Diese Verquickung spricht aber ganz entschieden gegen das Widerspruchsrecht der Nachbarn = Anlieger. Vom Hervorbrechen des Volksrechts nach dem Zerfall der fränkischen Gesetzgebung war oben die Rede². So sehen wir auch noch vor der Zeit der Weistümer das Zustimmungsgesetz bei Landvergaben wieder in Kraft treten. Heinrich II. schenkt 1008 der Lütticher Kirche einen Forst mit allen Rechten 'secundum collaudationem comprovincialium inibi praedia habentium'³.

Wie die Niederlassung in der Mark dem Fremden ohne Einwilligung aller Gemarkungsbewohner versagt war, so galt die Nutzung der Mark auch als ausschliessliches Recht ihrer Einwohner: 'Ad eorum opus quid ibidem manunt, . . . habeant potestatem et alios extraneos non habeant licentiam dare'⁴. Der Ausschluss der Nichtmärker ist auch damit ausgesprochen, wenn die Marknutzung beschränkt wird auf die, 'qui illic sedent'⁵; und die Weidenutzung des Nichtmärkers konnte der Einzelne nicht bloss auf seinem eigenen Grund und Boden verhindern⁶.

Das Vorhandensein von Gemeindebesitz ist durch die Gegenüberstellungen 'cum silvis communibus sive specialibus'⁷, 'silvis communibus aut propriis'⁸ für die fränkische Zeit ebenso sicher bezeugt wie für die späteren Jahrhunderte. Auch die Pertinenzformeln reden eine deutliche Sprache mit der beständigen Aufzählung von 'prata, pascua' und auch 'communia'; denn wäre die 'marca communis' eine 'res nullius' gewesen, dann hätte ja das Recht auf sie nicht verschenkt oder verkauft zu werden brauchen. Abgesehen von den grossen, auch in der Frühzeit bekannt-

1) Buch I 399; s. aber auch Wopfner, Beitr. 34 S. 8, Anm. 1.

2) Oben S. 743. 3) MG. Diplomata III Nr. 184; s. auch Nr. 188. 496; Dipl. IV Nr. 173; vgl. Schotte a. a. O. 24; eine andere Erklärung gibt Varrentrapp a. a. O. 242 unter Berufung auf Schotte. 4) St. Galler Urkundenbuch (herausg. von Wartmann) I Nr. 85.

5) Ebenda II Nr. 740; beide Stellen nennt Kowalewsky, Ökonom. Entwicklung Europas I 316. 318. 6) S. oben S. 711 Anm. 2. 7) Chabert, Bruchstück einer Staats- u. Rechtsgesch. der deutsch-österr. Länder (Denkschr. der K. Akad. d. Wiss. IV, 1853) 19.

8) MG. Formulae 385 Nr. 9; s. Wopfner, Beitr. 34, 29.

lich nicht so häufigen Waldgebieten waren die *'silvae communes'* den verschiedenen Gemarkungen zugeteilt; das ist für Teile Oberdeutschlands, wie etwa das mittlere Neckarland, bei ihrer dichten Besiedlung schon in der fränkischen Periode garnicht anders denkbar. Vom Gemeindefeld wissen wir aus dem 3. Kapitulare zur Lex Salica, wo es heisst *'vicini in quorum campo'* und wo nachher der Richter diese vicini anredet: *'in vestro agro'*. Mit Recht hat Halban-Blumenstok auf die Verwendung des Singulars in beiden Fällen aufmerksam gemacht und daraus den Schluss gezogen, auf diesem campus oder ager hätten die vicini gemeinsame Rechte; welcher Art sie waren, ist allerdings nicht gesagt¹. Die Gemeinderechte am Wald sind uns gut bekannt. Sie werden da besonders gern genannt, wo es sich um die Rechte am Privatwald handelt, denn auch dieser untersteht der Gemeinnutzung. Die Lex Burgundionum verstattet jedem, auch in Privatwaldungen Holz zu hauen *'de iacentivis et sine fructu arboribus'*². Ausführlicher berichtet die schon genannte St. Galler Urkunde: *'Tantum exartent, quantum podent in eorum compendio et ad eorum opus, quid ibidem manunt, et ligna et maderame et eorum porcus, quando pascio est, ad sufficientiam habeant potestatem, et alios extraneos non habeant licentiam dare'*³. Eine Urkunde Ludwigs des Kindes von 905 reserviert: *'Tali usu silvatico, ut qui illic sedent sterilia et iacentia ligna licenter colligant'*⁴. Also in der fränkischen Zeit dieselben Gemeinnutzungen am Wald wie in der spätmittelalterlichen Markgenossenschaft.

Wir kennen diese Nutzungen am genauesten aus zwei St. Galler Formeln, die denn auch in der Kontroverse eine grosse Rolle spielen. Dopsch hat sie, Thévenin folgend, von dem Ehrenplatz, als Kronzeugen für die Existenz der fränkischen Markgenossenschaft angesehen zu werden, verwiesen, von Markgenossen sei in ihnen nicht die Rede; jene in der 1. Formel genannten *pagenses* bzw. *cives* sind nach dem Ausspruch des französischen Forschers eine Gruppe *sans cohésion, sans organisation*⁵. Dass das Gegenteil der Fall ist, lässt sich beweisen. Wir sprechen zunächst nur von der 1. Formel⁶. Sie bedient sich, ihrem Zweck

1) Entstehung des deutschen Immobiliareigentums I 260 f.; s. Brinkmann a. a. O. 9. 2) Siehe Schotte a. a. O. S. 20, der freilich gerade das Wesentliche der Bestimmung nicht erfasst hat. 3) Oben S. 751. 4) Oben S. 751 Anm. 5. 5) Dopsch, Buch I 344. 6) Sie ist wichtig genug, hier ganz abgedruckt zu werden; MG. Formulae

entsprechend, allgemeiner Ausdrücke. Man nehme nur den 'locus sancto illo vel illo sacratus'. Weiter unten schaut der konkrete Fall noch durch, der 'locus' entpuppt sich als 'cella sancti illius'. Nach der Erklärung K. Müllers bedeutet dieser Ausdruck entweder Einsiedelei, bezw. kleine Station einzelner Asketen, was in diesem Fall nicht in Betracht kommt, oder aber die Besitzung eines grösseren Klosters, auf der eine Anzahl Brüder sitzt, um in der mönchischen Art des Mutterhauses und im Gehorsam gegen seinen Abt diesen Besitz zu verwalten¹. Jener uns nun in greifbarere Nähe gerückte 'locus sancti' liegt im Streit mit den 'reliqui eorundem locorum pagenses' bezw. mit den 'caeteri cives'. Hätte der Formelschreiber eine unorganisierte Gruppe von Bauern vor sich gehabt, würde er doch wohl geschrieben haben: quorundam locorum pagenses, bezw. alii cives. Die reliqui pagenses, caeteri cives der betreffenden (eorundem) Dörfer — denn cives können wohl nur in geschlossenen Siedlungen wohnen — stehen im Gegensatz zu der unten genannten familia des Klosters, den in denselben Ortschaften wohnenden klösterlichen Hintersassen², und gerade im Hinblick auf diese familia sind die Ortsbewohner, nicht die Dörfer selbst genannt. Man übersetze sich doch nur die Sprache der Formel in

383 Nr. 9: 'Notum sit omnibus scire volentibus, quod ad destruendam diutissimorum iurgiorum litem factus est conventus procerum vel mediocrium inter locum sancto illo vel illo sacratum, nomine illo vel illo nuncupatum, et reliquos eorundem locorum pagenses pro quadam silva vel potius saltu latissimo longissimoque, utrum et caeteri cives in eodem lignorum materialiumque caesuram pastumque vel saginam animalium habere per suam auctoritatem, an ex eiusdem loci dominis precario deberent. Tunc iussu missorum imperatoris domini A., sacramento prius in sanctorum reliquiis peracto, decem primores de comitatu N. et alii septem de comitatu N. sexque alii de comitatu N., qui viciniore esse videbantur, diviserunt eundem saltum hoc modo, ut de fluviolo N. . . . ad cellam sancti illius proprie pertinere deberent, et nullus in eisdem locis aliquem usum habeat, nisi ex permissu rectorum eiusdem loci sancti. Deorsum versus autem supradictorum fluviolorum omnes illi pagenses similiter sicut familia sancti ill. usum habeant caedendi ligna et materies saginamque porcorum vel pastum peccorum; eo tamen pacto, ut forestarius sancti ipsius eos admoneat et conveniat, ne immoderate ruendo arbores glandiferas et sibi nocui et sancto loco inveniantur infesti. Quod si non obaudierint, provisor eiusdem loci comitem aut vicarium eius cum reliquiis proceribus in testimonium adhibeat, ut ipsorum auctoritate ad iustitiam distringantur'. 1) Die Esslinger Pfarrkirche im Mittelalter; Württemberg. Vierteljahrshefte f. Landesgesch. 1907 S. 239. 2) Dass 'familia' so zu übersetzen ist, legt der Anspruch des Klosters auf Gesamtnutzung des umfangreichen Waldes nahe.

die einer Urkunde, welche den konkreten Fall erzählt. Da würde es etwa heissen: Die cella Esslingen liegt im Streit mit den nicht zu ihrer familia gehörenden Bürgern von Oberesslingen, Zell und Altbach über die gemeinsame Nutzung des Waldes. Und nun liegt der Fall so. Jene cella hat unbekannte Besitzrechte oder Nutzungsrechte an dem ganzen Waldgebiet¹, die sie bis zu völligem Eigentum auszudehnen sucht. Die Bauern aber behaupten, wir nutzen den Wald 'per nostram auctoritatem'. Es lässt sich nicht beweisen, doch wird die Vermutung kaum fehlgreifen, dass der Wald in die Gemarkung der Nutzniessung beanspruchenden — per suam auctoritatem — Dörfer inbegriffen ist. Die gerichtliche Entscheidung wird den Forderungen beider Parteien gerecht. Ein Teil des Waldes wird zur ausschliesslichen Nutzung des Klosters abgesondert, im andern Teil haben 'omnes illi pagenses similiter sicut familia sancti' unter Aufsicht des klösterlichen Försters Holztrieb und Weiderechte. Für die Existenz der Markgenossenschaft ist nun die Tatsache wichtig, dass die Gemeinden mit Erfolg den Anspruch auf Gesamtnutzung auch gegenüber Privatwald vertreten², dasselbe, was uns in der Lex Burgundionum begegnet war. Dass für das Kloster ein Stück Waldes zu alleinigem Besitz und Niessbrauch abgegrenzt wurde, ist prinzipiell nicht erheblich; in der Einleitung nennt ja die Formel den ganzen Entscheid eine Vereinbarung zwecks Schlichtung langwieriger Streitereien.

Die Bestätigung dafür, dass wir uns mit der Interpretation von 'reliqui eorundem locorum pagenses' und 'caeteri cives' auf dem rechten Weg befinden, liefert die 2. Formel³. Da soll die 'marcha' geteilt werden zwischen dem Fiskus und den 'populares possessiones in illo et in

1) Das schliesse ich aus folgendem: a) Das Kloster behauptet, die Nutzung des ganzen Waldes erfolge 'ex eiusdem loci dominis precario'; b) Der klösterliche 'forestarius' hat nach der gerichtlichen Entscheidung die Oberaufsicht über die Nutzung des gesamten Waldgebiets, die sowohl den Klosterhintersassen als auch den anderen Dorfbewohnern zustehen soll. 2) Dopsch (Aufsatz 419) stellt den am Ende genannten Grafen dem klösterlichen Förster gegenüber als den Vertreter der unorganisierten freien Bauern. Das lässt sich aus der Formel nicht herauslesen. Wenn die Bauern in ihrer Gesamtheit sich gegen die Vereinbarung wenden und ihre Nutzungsrechte überspannen, so werden sie beim Grafen als der ersten Gerichtsstanz verklagt; wenn diese erste Instanz versagt, solle das Kloster sie vor das Gericht des Kaisers ziehen. Da ist doch die Annahme eines Vertreters ganz überflüssig. 3) MG. Formulae 403 Nr. 10.

illo pago'. Auch hier wird ein Waldgebiet ausgeschieden, und wer darin jagt oder Holz haut, soll büßen 'iuxta decretum senatorum provinciae'. Dann heisst es weiter: 'Et idem sequestri constituerunt iuxta leges priorum, ut a supradictis locis usque ad stagnum illud . . et montes illos . . , qui in aliorum quorumque pagensium confinio sunt, omnia omnibus essent communia in lignis cedendis et sagina porcorum et pastu pecorum'. Das strittige Gebiet grenzt an das 'confinium aliorum quorumque pagensium'; hier haben wir den deutlichen Gegensatz zu den 'reliqui eorundem locorum pagenses'. Von einer unorganisierten Gruppe Bauern kann man also billig nicht reden. Die pagenses der ersten Formel sind die Bewohner einer mehrere Ortschaften enthaltenden Gemarkung. Die Marknutzungsansprüche sind dieselben, Gemeinnutzung nach altem Recht. Der folgende Passus ist dann für die Kenntnis der Markgenossenschaft nicht weniger wichtig, die Bifänge der Einzelnen oder einzelner Geschlechter werden geschützt. Zu den beiden Formeln bietet ein Seitenstück aus späterer Zeit die Erzählung der Vita Bennonis. Sie ist von J. Grimm und Späteren immer wieder herangezogen worden; auch Schotte sah darin ein Zeugnis, das früheste, für das Bestehen einer Markgenossenschaft als einer geschlossenen, wirtschaftlichen Korporation¹. Dopsch will wieder die 'circummanentes rustici, quos hic commarchiones appellant', mit Anrainer übersetzen². Gut, aber Anrainer, Nachbarn im Wortsinn, können unmöglich diese rustici alle an dem Wald gewesen sein, jene landesübliche ('hic') Bezeichnung muss einen rechtlichen Inhalt gehabt haben. Die interpolierte Fassung der Vita setzt marchiotae, das ist der Sinn, der Ausdruck lässt sich in wenig späteren Urkunden belegen³. Was endlich die am Schluss der zweiten St. Galler Formel genannten Bifänge betrifft, so ist uns über das Recht des kleinen Mannes innerhalb der Gemarkung zu wenig bekannt. Ich möchte nur an die Parallele im altschwedischen Recht erinnern, aus der auf die deutschen Verhältnisse in der Frühzeit um so eher geschlossen werden darf, da ihr ähnliche Vorstellungen im dänischen und alamannischen Recht entsprechen⁴: Wer etwas in der Mark umzäunte, ohne Wider-

1) A. a. O. 29. 2) Aufsatz 422. 3) Siehe H. Bresslau, Die echte und die interpolierte Vita Bennonis secundi episcopi Osnabrugensis, N. A. XXVIII, 97 Anm. 4. 4) Haff, Die dänischen Gemeinderechte I 165 ff.

spruch zu erfahren, erwarb das Stück, sobald zwei Zäune verfault waren und der dritte angelegt wurde¹. Brunner hat schon bemerkt, dass ein solches Bifangsrecht sich selbst mit der Feldgemeinschaft als normaler Besitzform wohl vereinigen lasse²; da der fränkischen Zeit ein weitgehendes Widerspruchsrecht der Gemeinde bekannt war, wird sich dies auch auf die Rodungen des Einzelnen im Gemarkungswald erstreckt haben.

Vorstehende Skizze mag für die fränkischen Verhältnisse genügen. Sie verfolgte den Zweck zu zeigen, dass das scheinbar beredte Schweigen der Quellen jener Epoche eine andere Erklärung zulässt bzw. fordert als die von Dopsch gegebene; sie wollte ausserdem nachweisen, dass die wenigen Zeugnisse, denen verwandte Rechtsvorstellungen wie den spätmittelalterlichen Weistümern zu Grunde liegen, sich zu einem, wenn auch matten Gesamtbild der fränkischen Markgenossenschaft vereinigen lassen.

Das Gesamtergebnis der Arbeit muss aber so lauten. Auch Dopsch hat das Bestehen einer autonomen Dorfgenossenschaft in der Karolingerzeit nicht in Abrede gestellt³. Wir sahen, Dorfgemeinde und Markgenossenschaft unterscheiden sich in dichter besiedelten, mässig bewaldeten Gebieten nur durch die Zahl der Siedlungszentren innerhalb der Gemarkung. Und wie sich in einzelnen Fällen schon in fränkischer Zeit eine Mehrzahl von Gemarkungszentren nachweisen lässt, so ist auch der Gedanke nicht von der Hand zu weisen, dass das Recht der Gemarkung als solcher zu allen Zeiten ein prinzipiell gleiches gewesen ist. Die Bewirtschaftungsform war je und je durch die Bedingungen des Flurzwangs gegeben; die Gemarkungsgrenze, schon in frühester Zeit in dicht besiedelten Gegenden keine Zone, sondern eine Linie (Grenzstreit der Lex Alamannorum), trennte zu allen Zeiten Genossenschaften, die ihren Grund und Boden durch strenge Gesetze gegen Mitnutzung durch ihre Umwohner zu schützen suchten. Die Frage nach den ursprünglichen Besitzverhältnissen, nach dem Verhältnis von Gemeingut und Sonderbesitz, lässt sich aus unseren Quellen nicht eindeutig beantworten; ich selbst schliesse mich im Hinblick auf das Widerspruchsrecht der

1) Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer⁴ II 49. 2) Deutsche Rechtsgeschichte I² S. 88, Anm. 26; s. Meitzen II 570 ff. 3) Siehe oben S. 699.

Lex Salica und das Vicinenerbrecht des Edictum Chilperici, für das die neueren Forscher keine befriedigende Erklärung gegeben haben¹, der älteren Meinung an². Und so wiederholen wir die eingangs gegebene Definition und dehnen ihre Geltung aus auf das gesamte ältere deutsche Wirtschaftsleben: Die Markgenossenschaft ist die Verfassung der nach aussen räumlich und rechtlich abgegrenzten Gemarkung, ihr Inhalt und Zweck ist die Regulierung des gegenseitigen Verhältnisses von Privatbesitz und Gemeingut. Die ältere Lehre ist in der Hauptsache nur in einem Punkt zu korrigieren: sie hatte von der Grösse der einzelnen Mark in den früheren Jahrhunderten eine falsche Vorstellung. In den dichter besiedelten Gegenden des alten Volksgebiets fällt die Entstehungszeit der Gemarkungsverfassung in die Zeit der Besiedlung des Landes selbst; hierüber wird die Gewissheit immer grösser werden, je mehr die Forschung das Verhältnis von Wirtschafts-, Gerichts- und Kultusverband klarstellen wird.

1) Siehe oben S. 750 Anm. 4. 2) Vgl. auch Fr. Kauffmann, Deutsche Altertumskunde I (1913) 160 und Anm. 10.
